

Die  
in einer gründlichen Auflösung  
verschiedener zweifelhaften.  
**Staatsmaterien**  
**enthaltene Geschichte**  
der  
**Grund und Hauptverfassung**  
der Provinzen  
**Curland und Semgallen**  
**in Liefland,**

seinen Mitbrüdern zum Besten aufgesetzt

von

*Act. 280/76.*  
Dieterich Ernst v. Heyckling,

Erbherrn zu gemauert und weiß Pommuschen  
im Großfürstenth. Litthauen; und St. R. Majest.  
von Pohlen wirklichen Kammerherrn.

Warschau, den 11. Januar. 1762.

Videte, ne ut illis (sc. Patribus)  
pulcherrimum fuit, tantam vobis -  
gloriam relinquere, sic vobis turpissi-  
mum sit, illud quod accepistis tueri &  
conservare non posse.

*Cicero pro Lege Manil.*

2t.  
1780 Raamatukogu

1133

40870480

## Inhalt

der verschiedenen Aufsätze dieser Ab-  
handlung.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Beweis, daß die Provisio Ducalis de dato Wil-<br>da den 28. Novembr. 1561. ein zwischen<br>des Königs Sigism. August. Majest. und<br>des Herrnmeisters Gotthard Kettler Durchl.<br>tempore Subjectionis privatim eingegangener<br>und zur Approbation aller Stände ausge-<br>setzter Transact sey | Seite 1 |
| Beweis, daß Allerhöchst gedachter Majestät<br>Confirmations Diploma Privilegiorum seu Con-<br>ditionum Subjectionis de dato Vilnæ Feria VI. post<br>St. Catharin. An. 1561. die wahren öffentli-<br>chen Subjections Pacten sind                                                                  | 1       |
| Die Geschichte der Grundverfassung nach der<br>Pohlnischen Incorporation                                                                                                                                                                                                                          | 20      |
| Die Fortsetzung der Grundgeschichte mit der<br>von der Hauptverfassung verbunden                                                                                                                                                                                                                  | 40      |
| Anweisung wo die Erörterung der ad decisio-<br>nem S. Reg. Majestatis ausgefetzten Materien<br>erfolgen muß                                                                                                                                                                                       | 71 & 72 |
| Conservatio Factorum publ. primæ Subjectionis                                                                                                                                                                                                                                                     | 73      |
| Cessio Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ in Perfo-<br>nam Principis Jacobi                                                                                                                                                                                                                           | 74      |
| Fernere Anzeige ratione Definitionis & Decisionis<br>Causarum inter Duces & Nobiles intercedentium<br>Sac. Reg. Majestati & Judicio eius reservatæ                                                                                                                                                | 75      |
| Die Befugnisse der Ritter und Landschaft in<br>Abwesenheit der ordinären Regierung an-<br>dere Regenten zu bestellen                                                                                                                                                                              | 76      |
| X 2                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Die     |

|                                                                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die Unkräftigkeit der ad mala narrata exportir-<br>ten Descripten                                                                   | 77 |
| Ein Beyspiel von dem Verhalten des Landes<br>bey anverlangten fremden Durchmärschen                                                 | 78 |
| Von dem, nach Ableben Herzogs Ferdinand<br>Wittwe, erfolgten Rückfalle eines gewissen<br>Capitals                                   | 78 |
| Auflösung verschiedener interessanten Zweifel                                                                                       | 78 |
| Als Primo, Ratione Homagii ante abolitionem Grav.<br>praestandi                                                                     | 79 |
| Einige Neben Reflexions über den Zustand<br>des Landes                                                                              | 82 |
| Continuation der Auflösung verschiedener Zweifel<br>Secundo, Ratione Monetæ sine praesentiu consensuque<br>Equestr. Ordin. abrogata | 89 |
| Tertio, Ratione der Bestellung der Landschaft<br>Officiers                                                                          | 90 |
| Quarto, Ratione Allodialium                                                                                                         | 91 |
| Reflexions über das Schicksal der Commis.<br>Decisions von An. 1717.                                                                | 97 |
| Warnung vor einem Vorurtheile in Absicht<br>auf die Commis. Decisions von A. 1727.                                                  | 98 |
| Bestimmung der in den Investitur Diplomata<br>gedachten totalen Jurisdiction                                                        | 99 |
| Beweis, von der den Ständen zustehenden<br>Regiments Einrichtung und Wahlfreyheit                                                   | 99 |

27





28

Bez



Beweis, daß der zwischen dem Könige Sigismund August, Höchstmildesten Andenkens, und dem Herrnmeister Gotthard, unter dem dato Wilba, vom 28. Novembr. 1561. eingegangene Transact, (Provisio Ducalis genannt, ein Pactum privatum sey; hingegen Allerhöchstgedachter Majestät Confirmations Diploma Privilegiorum, seu Conditionum Subjectionis sub dato Wilba den nächsten Frehtag nach Catharina: Fest, 1561. die wahren Pacta publica Subjectionis sind.

**B**loß die Zergliederung und Gegeneinanderhaltung dieser beyden Acten geben nicht nur an: wie dieselben eine Beziehung auf einander so wenig in sich halten, daß sie in verschiedenen Hauptstücken sich offenbar widersprechen; sondern sie bringen zugleich den Beweis mit: daß die erstere Acte, die Provisio Ducalis, nur eine zwischen des Königs Majest. und des Herrnmeisters Durchl.

A

tem.

tempore Subjectionis privatim eingegangene, zur Approbation aller Stände noch ausgefehete Transaction gewesen, daher ein unreifes unvollendetes Werk geblieben; die andere Acte, das Confirmations Diploma Conditionum Subjectionis, hingegen, nach gepflogener reifen Ueberlegung, mit einmüthig, gemeinschaftlich öffentlicher Bewilligung aller und jeden ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß erreicht habe.

Zum Beweise des ersten Theiles, unseres, aus der angegebenen Zergliederung erwachsenen Vorwurfs: daß nämlich in diesen, zu Wilba 1561. wenige Tage nach dem Catharina-Fest, und wie zu erweisen, unter einem dato ausgekommenen Instrumenten, keine Relation untereinander, sondern vielmehr verschiedene offenkundige Widersprüche obhanden wären, wird die Ausführung einiger, sich widersprechenden, Stellen dieser beyden Acten hinlänglich seyn.

Im Eingange des Provision-Instrumentes, oder nach dem buchstäblichen Laute dessen 4. und 9. §§. Transacts, oder Contracts, und zwar an dem Orte wo die zur Subjection sich bekennenden Ständer, mit Auslassung des Rigischen Erzbischofs, angegeben werden, heißt es:

Ma-

— — Magister tam suo quam Civitatum aliorumque Ordinum Livoniæ ad dictum Magistrum spectantium nomine, &c.

Das Confirmations Diploma Conditionum Subjectionis hingegen übergebenet mit nichten den Erzbischof; giebt vielmehr die Gesandten Status & Ordinum universæ Livoniæ namentlich an, und widerspricht in folgenden Worten:

matura deliberatione habita publice & concordi omnium consensu, &c.

dem angezogenen Provisions Inhalte: ad dictum Magistrum spectantium, ausdrücklich.

Ferner hält der Eingang des Provision-Instrumentes in sich:

ut ipsa Livonia ex nunc Nobis ut Regi Poloniæ &c. subjecta sit & maneat, dum certi aliquid de approbatione Procerum Regni retulerimus. und giebt dadurch deutlich an: daß diese Subjection nur mit dem Könige, und mit Aussetzung derselben zur Genehmigung des Reichs eingegangen sey.

In dem Confirmations Diplomate Conditionum Subjectionis aber, ist eine sol-

solche Bedingung der besondern Subjection nicht befindlich: die Subjection ist vielmehr in Abscheu beyder paciscirenden Theile allgemein, und nicht an den König allein, sondern zugleich an das Reich und dessen Herrschaften auf ewig erfolgt; wie solches nicht nur die verba Confirmationis angeben,

Archiepiscopus, Magister Eq. Ordinis Status & Ordinum Livoniae universae & Civitatum Nuncii se provinciam suam in fidem nostram tradiderunt ac in perpetuum Ditionibus Dominisque Nostris &c. incorporarunt, sondern auch der Context selbst ausweist:

Art. XI. in verbis: Cum Nos S. R. Maj. illiusque Regno, M. D. Lith. ac Ditionibus &c. in Subjectionem consenserimus.

Art. XII. in verbis: conjunctis Regni Poloniae omniumque Ditionum suarum viribus.

und so weiter in mehreren Articulis.

Ratione Appellationis, lauten des Provision-Instrumentis 4. und 5. §.

§. 4. — Cum provocatione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus quam

Ci.

Civitatibus immediate Imperio nostro in vigore praesentis cum eius Illustritati Transactionis adjiciuntur ad Viceregentem vel Senat. Sen. Jud. Nostros per Nos constituendos, eligendos communibus Eq. Ord. hoc est, tam ipsorum Membrorum Theut. Ordin. quam Nobilitatis Liv Suffragiis, &c.

§. 5. Appellatio subditis nostris Eq. & civilis conditionis indifferens sit, prout illi vero, qui dicti P. Magistri Jurisdictioni subjecti & ratione dominorum ejusdem subditi erunt, & manebunt ad suum tantum Principem provocabunt; in causis tamen gravibus licebit Eq. Ord. a Principe suo ad concilii Conventum provincialem Terrarum Livoniae juxta veterem consuetudinem provocare.

Der VI. der Subjections Articulus lautet hingegen also:

Consultum itaque Nobis videtur, ut S. R. Majestas Vestra in Civitate Rigen. tanquam totius Provinciae Metropoli certos Judices seu Senatores suos constituat idq; ex Indigenis per nostrum Eq. Ord. delectos, per Maj. vero Vestram confirmandos, ab illo

vero Senatus Judicio in causis gravibus & maximi momenti ad Tribunal Maj. Vestrae non minus ex Archidiecæsi, quam ex Maj. Vestrae & D. Magistrati ditionibus, hoc est ex tota Provincia ad Maj. Vestram appelletur.

Welcher Widerspruch! wenn nach dem Provision: Instrument, die Appellation derer, so im mediate unter des Königs Herrschaft verbleiben, entweder zum Statthalter, oder zu dem, von der Ritterschaft erwählten und von der Königl. Maj. constituirten Gerichts Senat; und des unter des Herrnmeisters Jurisdiction verbleibenden Ritter: Ordens a Principe suo zum allgemeinen Landtage gehen:

Nach den Subjections: Articuli aber, von dem obbeschriebenen Gerichts: Senat die Appellation, nicht weniger aus dem Erzstifte, als dem Königlichen und Herrnmeisterlichen Gebiete, d. i. ex tota Provincia ad Tribunal S. R. Majestatis erfolgen soll.

Die in dem 6ten §. des Provision: Instruments versprochene Beybehaltung, des eigenen deutschen Magistrats ist durch die, in den Worten proinde Officia, erfolgte Erklärung, dergestalt eingeschränkt, daß man eine solche Magistrats Bestimmung nicht mehr einer weitläufigen, sondern nur der engeren Erklärung und Auslegung unterziehen; einfolglich darunter nicht mehr Ma-

Magistratum Superiorem verstehen darf: Dagegen der 4te der Subjections: Articuli, die Beybehaltung des eigenen deutschen Magistrats ganz uneingeschränkt zugestehet, und darunter, nach der den Autoribus Conditionum allerzeit zuständigen heilsamsten Erklärung Magistratum superiorem & inferiorem mitbegreift, und keine von beyden Bestimmungen ausschließet.

Der 16. §. des Provision: Instruments und der 27ste der Subjections: Articuli handeln beyde vom Münzwesen, auf eine von einander so abgehende Art aber: daß im erstern, das Gewicht und der Werth der vom Herrnmeister, als neuem Herzoge zu schlagenden Münze, bloß nach dem Litthauischen Fuße; in den letztern hingegen, die Liefländische Münze der Polnischen so wol, als der Litthauischen gleich, bestimmet worden, ohne an irgend eine Abänderung des gewöhnlichen Gepräges, oder den Umstand eines Herzogs zu Curland und Semgallen in Liefland, und dessen Münzbefugnisse mit einem Werth, zu gedenken.

Diese angeführte Widersprüche sind zu deutlich, daß sie den ersten Theil des zu beweisenden Satzes nicht rechtfertigen sollten; ich gehe also zum andern Theile und zwar zu dessen erstem Gliede: Daß die Provisio Ducalis eine zwischen des Königs Maj. und des Herrnmeisters Durchl. tempore subjectionis, privatim eingegangene und zur Approbation aller Stände noch ausgefetzte Transaction gewesen

wesen sey; daher ein unreifes, unvollendetes Werk geblieben.

Diese Wahrheit erhält schon aus den obangeführten Gründen einigen Glanz, kommt aber zu ihrer völligen Klarheit durch die folgenden, so die Provisions-Acte selbst angiebt, und zwar:

In ihrem Eingange,

*In verbis*: Sed quia Senatus Poloniae copiam tunc non habebamus, sine quo subiectio ipsa rite & commode peragi non possit, necessario huius rei tractationem in nostram in Poloniae profectioem ex parte Regni rejicere nos oportuit.

2. Dum hæc ad Senatores & Ordines Regni nostri perferuntur, atque ibi ab eisdem omnibus approbantur.

3. Dum certi aliquid de approbatione Procerum Regni retulerimus.

4. Quandoquidem vero hoc negotium ad Regni Conventum proxime in Masovia futurum & ad Status & Ordines Regni rejicimus.

5. Si vero præter spem Nostram Status Regni Pol. in *Subiectionem istam* consentire nollent.

Nach dem Inhalte ihrer *Sphorum*:

als §. 4. vigore præsentis cum eius *Illustritati* Transactionis.

§. 7. *Illustri* Dom. Magistro Livoniae porro, cum ad Eq. Ord. Consilium Statum mutaverit &c. Ducalem Titulum &c. tribu:

Note, ad §. 7. Die Absichten Eq. Ordinis eingereichten Subiections-Articuli halten davon nicht ein Wort in sich, und ist daher die Anfertigung der Provisions-Acte um soviel gewisser sine scitu & consensu Eq. Ordinis unternommen; als in der Folge dieses Aufsatzes erhellen wird: daß dessen Einwilligung in diese mutationem Status erst das Jahr darauf zu Riga behandelt worden.

§. 8. Ac quo vicissim Illustritas ejus certa sit, quam primum voluntatem Regni nostri Senatorum exploravimus, aut illi cum Senatu nostro M. D. Lith. super ea re convenerint, *quotam Livoniae partem* a Nobis & Successoribus Nostris in feudum habere tenereque debeat.

§. 9. Transdunana Provincia Regis Poloniae erit vigore præsentis Contractus cum Illustritate eius initi &c. *Riga*, Et reliquæ Arces Regi permanentes, &c.

Note. Die Stadt Riga aber hielt so wenig auf diesem, ohne Vorwissen ihrer, tempore subiectionis zu Wilhelms gegenwärtig gewesenen eigenen Bevollmächtigten, Heinrich von Meubroek und Johann zum Berge u. eingegangenen Contracte, und mittelst demselben erfolgten Unterwerfung, daß sie bey dem Römischen Reiche verblieb; dem Könige den wahren Huldigungseid zu thun, sich saß 20. Jahre weigerte.

und solchen erst 1581. ablegte, wie Menius Prodr. S. 32. und die noch verhandenen Documenten es bezeugen: ein Umstand der für das Unreife dieses Contractes besonders streitet, und davon Eigenschaften entdecket, die keinen öffentlichen allgemeinen, sondern einem Privat-Werke zukommen.

§. 17. Quando Ducatus Esthoniæ cum Civitate Revaliensi recuperatur æqua portio Duci Gothardo concedatur.

Note. Welchen Grund könnte diese, in einem zwischen des Königs Majest. und des Herrnmeisters Durchl. besonders errichteten Contracte, beliebte Theilung mehr haben, da die Stände dieses Herzogthums mittelst Tractaten bereits unter Schwedisch. Schutz standen! Und müste nicht, wenn der Herrnmeister, ohne Einwilligung dieser Landesstände, dazu einige Befugnisse zu haben vermeynet, daraus folgen: daß Estland, bey den mit Schweden eingegangenen Tractaten, sich eines gleichen Rechts bedienen könnten, dergleichen in Absicht auf die übrigen an Pöhlen abgetretenen Provinzen festzusetzen?

Und endlich in der Conclusion:

*In verbis: Ipse autem Princeps pro se & suis subditis fidem suam sacrosanctam præstito solemnijurejurando obstrinxit* —

Note. In dem, vom Herrnmeister abgelegten Eide aber ist so wenig davon, als überhaupt von dieser besondern Behaudlung mit einem Worte Erwähnung geschehen.

Nun ist noch das 2te Glied des andern Theils, des aus der Zergliederung der mehr gedachten beyden Acten zu beweisenden Satzes übrig:

Daß nemlich die von den Subjections-Gliedern, besonders des Ritter-Ordens, eingereicht

reichten 27. Artic. nach gepflogener reifen Ueberlegung, mit einmüthig, gemeinschaftlich und öffentlicher Bewilligung aller und Jeden, ohne die geringste Aussetzung zu einer noch fernern weitigen Abhandlung, ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß erreicht haben.

Dieses stehet zwar durch die, für das obbewiesene, angezogenen Gründe schon in einem hellen Lichte, dessen Wirkung wird aber die Zusammenhangung der noch verstreuten Gründe weit merklicher und durchdringender machen.

Die Verba Confirmationis dieser Subjections-Articuli sind, gleich bey dessen Eingange, wo die Subjections-Glieder, ohne Uebergebung des Erzbischofs, wie in der andern Acte es geschiehet, genau und vollständig angegeben werden, ausdrücklich diese:

*Dum & omnia domestica Consilia convulsa, &c. animadverterent, magnam autem spem in Nostro, Ditionum Nostrarum auxilio deponerent, matura deliberatione habita, publicoque & concordia omnium consensu se, Provinciamque suam in fidem & potestatem Nostram tradiderunt ac in perpetuum Ditionibus Dominiisque Nostris ad instar Terrarum Prussiæ adjunxerunt & incorporarunt. Itaque Nos & fœderibus & vicinitate conjunctas Nobis Provincias*

vincias, &c. in Fidem ac Ditionem Nostram accepimus. Qua quidem fide ac necessitate in Jure, Libertate, Fortunis omnibusq; Commodis cæterorum Subditorum ac Dominiorum Nostrorum conservandis & tuendis obstrictos esse non devincimus & obstringimus.

Note. Dieser Eingang, besonders dessen durch andere Lettern bemerkte Stellen, lassen keinen Zweifel nach: daß dieses allgemeine Pöhländische Subjections-Werk, nach reiflich gepflogenem Rathe und öffentlich einmüthiger Bewilligung aller und jeden, ohne die geringste Aussetzung desselben zu einer andern, als damals schon erfolgt und wirklich gegenwärtig gewesenem Approbation völlig behandelt und geschlossen, und die Incorporation selbst, ohne irgend eine, ab Seiten des Königs in Abschen dessen Reich und Länder angebrachten, erst künftig auszumachenden Bedingung, ganz rein und klar, nach der Maasse der Preussischen Lande, an sämtliche Pöhlische Gebiete und Herrschaften auf ewig erfolgt.

**Serner:** Cum autem inter reliquos Status ejusdem Provinciae Livoniae, qui ad profitendam & recognoscendam subjectionem suam comparuerunt. Unversus Eq. Ordo totius illius Provinciae nempe ipsa Nobilitas, Indigenæ tam ultra citraque Dunam habitantes per certos Nuncios & Plenipotentes suos, videlicet - - cum sufficienti Plenipotentiæ suæ mandato, Sigillis multorum Nobilium ex tota Provincia Livonia consignato, &c.

Ob-

Obtulerunt Nobis certa Capita seu Articulos, &c. de verbo ad verbum.

Note. Dieses zeigt deutlich an: daß unter den übrigen, zur Subjection sich bekennenden Ständen der ganze Ritter-Orden, die Indigenæ jener und dieser Seite der Duna durch ihre namentlich angegebene Gesandten erschienen und die 27. Subjections-Articulu und Conditionen öffentlich eingereicht haben.

Der 4te der Articulu folgenden Inhalts:

Quod per D. Nicolaum Radzwill Ducem in Olike, &c. Palatinum Vilm. Principibus, Nobilibus, Civitatibus, atque Statibus Livoniae sub ipsius S. R. Majestatis Plenæpotestatis Mandatiq; proposito scripto promiserit &c.

zeuget von einer gemeinschaftlichen Vorsorge für die Beybehaltung desjenigen, was zum Wohl aller Subjections-Glieder zugestanden. Und eine solche Vorsorge giebt einen untrüglichen Beweis von der publicquen Behandlung dieses Werks mit an.

Des 7ten dieses Art. Bedingung,

Vt hoc ipsum Privilegium a Vestra S. R. Majestate cæteris quoque omnibus, videlicet Univerſæ Nobilitati æque illis, qui sub Dominio Magistri cæterorumque Principum mansuri ac illis, qui S. R. Majestatis Vestrae immediate subditi futuri sunt.

Bekräftiget die vorstehende Anmerkung, und erhebet den Begriff von dem allgemeinen dieses Subjection Geschäfte.

Nach

Nach dem ausdrücklichen Inhalte des

IX. Art. ut Nobiles atque Proceres Livoniae omnium honorum Dignitatum Jurium atque Prærogativarum, quibus tam Eccl. quam Seculares Barones atq; Nobiles D. Regni Polonici utuntur & fruuntur, participes —

Des XI. Art. Cum Nos S. R. Majestati Vest. illiusque Regno M. Ducatui Lit. ac Ditionibus in subjectionem consenserimus.

Des XII. Art. Conjunctis Regni Pol. omniumque Ditionum suarum viribus - -

Und des XIV. Art. Per Regnum Poloniae M. Duc. Lith. aliasque Suae Reg. Majestatis Ditiones, etsi in præfato Regno Magnoque D. Lith. aliisque Ditionibus quidquam deponere contingat, ut sine ulla molestia ulloque gravamine inde revocari & reduci integrum liberumque maneat.

Ich sage nach denen, in diesen angezogenen und mehreren Articulen der allgemeinen Subjections-Verträge, ausdrücklich enthaltenen Assertis und Relationen auf das Königreich Pohlen, Großherzogthum Litthauen und allen damit vereinbarten Staaten, ist die Subjection und Incorporation

tion der Liefländischen Provinzen dies und jenseits der Dune, an sammtlich bemeldte Staaten des Königreichs Pohlen allgemein und ungetrennt erfolget.

Und die Schlussworte der Confirmation :

Nos itaque præinsertos Articulos XXVII. autoritate nostra Regia tanquam Directus Dominus, cui merum & mixtum Imperium in totam Provinciam vigore presentis subjectionis competit.

Nebst denen kurz darauf folgenden :

Vt tamen Dominio Illust. D. Magistri per hanc Confirmationem Nostram in Terris ejus Illustritatis nihil derogantes.

Mit dem was der 4te Articel in sich hält :

Nobis non solum Germ. Magistratum. sed & Jura propria & consveta confirmaturam se esse, quod ad presentis Status conservationem facit plurimum.

zusammen genommen, verstaten nicht mehr darinn noch ungewiß zu seyn; daß das Provisions-Instrument ein privat und geheimer Transact tempore Subjectionis gewesen: weil, wenn es nicht eine geheime und privat, sondern öffentliche Acte damals gewesen wäre; und ihrer Activität nicht geschadet werden, sondern solche völlig behalten bleiben sollen. Erst

**Erstlich,** Der Ausdruck:  
*tanquam Dominus Directus, cui me-  
 rum & mixtum Imperium in totam  
 Provinciam vigore praesentis subje-  
 ctionis competit.*

in daß Confirmations-Diploma *Conditionum  
 Subjectionis* nicht mit einfließen, noch eher,  
 als nach Erlöschung des mit den Provinzen *Eur-  
 land und Sengallen* zu belehnenden Stammes  
 statt finden können.

**Zweytens,** So wie dem Herrmeister selbst  
 das *Dominium utile in suis Terris*, durch  
 das Confirmations-Diploma *Subj. Conditio-  
 num* offengelassen, auch dessen, bey seinem §. 7.  
 des Provisions-Instrumentes angegebenen veränder-  
 ten Stande, vermuthlichen Erben solches gleich-  
 falls und zwar um soviel nothwendiger vorbehal-  
 ten werden müssen; und ihm selbst seines abge-  
 legten geistlichen Standes Titel, Herrmeister,  
 in den öffentlichen Subjections-Conditionen um  
 desto weniger mehr gegeben werden können; als  
 durch die Provisions-Acte, so von einem frühern  
 dato ausgegeben wird, bereits disponiret war.

§. 7. *Illustr. D. Magistro Liv. cum  
 ad Eq. Ord. Consilium & Nostram  
 approbationem Statum mutaverit, Du-  
 calem Titulum - - -*

Et §. 8. *Illustr. Suae cum Posteris suis  
 has arces subseq. concessimus in feu-  
 dum atq; concedimus.* **Drit-**

**Drittens.** In Absehen des allen liesländi-  
 schen Provinzen ganz allgemein ohne Unterscheid  
 nachgegebenen eigenen deutschen Magistrats noth-  
 wendig eine Bestimmung für diese und jene Pro-  
 vinz angebracht worden wäre, und werden müs-  
 sen, wenn *Eurland und Sengallen* darunter nicht  
 mit begriffen, sondern als abgefonderte von den  
 übrigen Provinzen, nach dem Provisions Buch-  
 staben, in den Personen der Herzoge ihren Magi-  
 strat schon finden und haben sollen, und endlich:

**Vierrens.** Die für die Beybehaltung des  
 teutschen Magistrats in den Subjections Conditio-  
 nen angegebene Ursache: *Quod ad praesentis  
 Status Conservationem facit plurimum,*  
 in Ansehung *Eurland und Sengallen*, (als de-  
 ren Zustand durch die Provisions Verfügung ver-  
 ändert, und von der übrigen Provinzen ihren so  
 stark discrepiret,) aufhören müssen; und daher  
 für alle paciscirende Provinzen allgemein anzu-  
 bringen und anzunehmen nicht mehr möglich ge-  
 wesen wäre.

Diese vorstehende, in den beyden Subjecti-  
 ons Acten selbst enthaltene, und aus deren Zer-  
 gliederung und Gegeneinanderhaltung sich deut-  
 lich ergebende Gründe sind an sich hinlänglich  
 und kräftig genug, wie deren Prüfung Nieman-  
 den die Einsicht davon versagen kann, den Be-  
 weis zu führen.

Daß des Königs *Sigimundi Aug.*  
*Confirmations Diploma* der von den  
*liesländischen Ständen* *matura deli-*  
 be-

beratione habita publicoque & concordi omnium consensu eingereichten XXVII. Subjectionis Articuli oder so genannten Privilegien Eq. Ord. die öffentlichen Subject. Pacten sind, so Feria VI. post Catharinæ proxima 1561. zu Wilda ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß erreicht haben; und die andere Acte, Provisio Ducalis genannt, hingegen ein zweyten des Königs Majestät und des Herrmeisters Durchl. tempore Subjectionis eingegangener zur Approbation aller Stände aber noch ausgesetzter Transact oder Contract gewesen sey.

Weil aber der aus diesen Acten selbst sich desfalls ergebenden Deutlichkeit ungeachtet, man nicht nur bey den meisten Landes: Gliedern, sondern sogar den geschicktesten Hofgerichts: Advocaten viele Zweifel und Unentschlossenheit darüber gelegentlich dennoch antrifft, ja die Nachlässigkeit in dem Stücke bis auf die Ausmachung des per verba Diplomatica, Feria VI. post Catharinæ proxima, an sich deutlich genug bestimmten Dati; einfolglich sogar auf solche Umstände sich erstrecket, woraus ein gemeines lateinisches Lexicon einen jedweden zu ziehen und zu verge-  
wahren vermag: Daß nämlich Feria VI. post  
Ca-

Catharinæ proxima nicht der sechste Tag, wie von verschiedenen fälschlich angegeben wird, sondern der nächste Freytag nach Catharinä, einem unbeweglichen und allezeit auf den 25. November einfallenden Feste sey und heiße: so kann es nicht undienlich, sondern wird vielmehr notwendig erforderlich seyn, nach dem von verschiedenen, besonders einiger Vaterlands Freunden, zum öftern darüber geäußerten Wünsche, dasjenige von der Landesgeschichte aus authentiquen Urkunden zu erörtern, so das wesentliche von dessen Verfassung in sich begreift, und für unseren besondern Vorwurf, als eine fast allen noch dunkle Staatsmaterie ein helles Licht anzustecken vermag.

Ich schmeichle mir mit dieser und noch einer anderen, in der guten Denkungsart meiner Landsleute gegründeten und mit der ersten genau verknüpften Hofnung, deren verbindlichsten Beyfall für meine Bemühung zu erhalten; weil solche einer gleichsam herrschenden Nachlässigkeit und daraus von Zeit zu Zeit zugenommenen Art von Unwissenheit, auf einmal eine völlige abhülffliche Maasse geben: und durch die Befreyung des Verstandes von der Gewalt eines Irrthums, vielleicht eine solche glückliche Wirkung leisten kann, welche nach dem Urtheile eines großen Mannes \* einem Wunderwerke gleichsam eigen ist.

\* *Mr. de Fontenelle dans l'histoire des Oracles,*  
Du moment que l'erreur est en Possession des Esprits  
C'est une merveille, si elle ne s'y maintient toujours.

Zur Erreichung dieser, mit der vorzunehmenden Arbeit verknüpften, Hauptabsicht wird genug seyn, bey demjenigen Zeitpuncte den Anfang zu machen, da Curland und Semgallen, nebst den übrigen Theilen von Liefland, in den bekann- ten Kriegesumständen, des vom Römischen Reiche gehörigen Schutzes beraubet sich anfänglich An. 1559. in des Allerdurchl. Königes Sigism. Augusti und der Durchl. Respubl. Pohlen Schutz begeben, und endlich 1561. unter Beyderseits ehndlich beurtheurten Verträgen, laut deren 11ten Artic. S. R. Majestati illiusque Regno M. D. Lith. ac Ditionibus, und Inhalts der Confirmations Worte, in perpetuum ein- verleibet worden.

Da nun, aus der Subjection's Geschichte, bekannter und jetzt berührter maassen, zu den damals bedrängten Zeiten, der von dem Römischen Reiche gebührende Schutz ausgeblieben; die aus der Connerion dieser Provinz dem Reiche selbst so wol, als dem Herrnmeister von Seiten des Reichs besonders zuständig gewesenem Befugnisse, mittelst der vom Reiche erfolgten Dereliction auf- gehöret, und auf das Land, oder dessen gesamm- ten Ständen zurück gefallen waren; der Herr- meister auch bey der eingetroffenen Subjection nichts mehr, als einen Wittstand des Landes ab- geben und zu derselben nichts weiters, als nur sein Votum beytragen können: so müste diese Schussuchung und freywillige Unterwerfung nicht aus einer dem Herrnmeister etwa schuldigen Un-  
ter:

terthänig; und Dienstbarkeit, sondern ex com- muni Reipublicæ & omnium Ordinum consensu & potestate herffließen. Kraft wel- cher dann auch wirklich die Forma liberæ Reipublicæ, in gewissen Articuli verfaßt, und nicht im Namen des Herrnmeisters allein, son- dern aller Stände, vornehmlich aber Equ. Or- dinis Könige Sigismundo Augusto und den Ordinibus Regni — vorgetragen und ange- nommen worden, wie die zu dem Ende den Ge- sandten ertheilte Vollmacht, und das über die eingereichten Articuli erfolgte Confirmations Di- ploma es in ihren Buchstaben darthun.

Die in diesem Diplomate, in verbis Confirmationis, bey'm Schluß angebrachte Clausul: utili Dominio Illust. D. Magi- stri per hanc Confirmationem in Terris Illustritatis eius nihil derogantes, giebt besonders und ganz evident zu erkennen, daß bey Behandlung und Abschließung dieser allgemeinen Verträge, mittelst welchen die Incorporation von ganz Liefland erfolgt, an keine Verwechselung des geistlichen Herrnmeisterstandes mit dem Weltfürst- lichen öfentlich gedacht worden. Und die tempore Subjectionis von des Königs Majestät so wol, als den Gesandten Status & Ordinum uni- versæ Livoniæ, ja selbst dem Herrnmeister, abgelegten Juramenta bekräftigen diese Wahrheit; indem sie alle in Ab- und Rücksicht einer allge-  
B 3 mei:

meinen Subjection nur gerichtet, und nicht mit einem Worte, vielweniger einem Ausdrücke, auf eine für Curland und Semgallen besondere Weltfürstliche Regierung weisen.

Dieses, dergestalt durch die stattlichste Confirmation und solemne Eyde sancirte, *Corpus omnium Jurium, Libertatum, Privilegi-orum Immunitatumque Provinciae Liv.* ist für das Band und die Grundveste, mit dem Königreiche Pohlen und dem Großherz. Litthauen von allen Nachfolgern dieser Reiche geachtet, und in omnibus Articulis, Punctis & Clausulis suis approbirt, confirmirt und jure jurando bestätigt worden.

Wer sichert also nicht ein, daß dieses öffentliche Vereinigungs- und Subjections-Werk, nach dessen ausdrücklichen Inhalte, die Gerechtsamen und Freyheiten des Landes, wohl zu verbessern, zu erweitern und zu vermehren, mit nichten aber zu vermindern stehen, der Grund aller nachfolgenden Staatsgeschäfte und Verfassungen allezeit seyn, und denselben dazu abgeben muß, wenn anders solche vor ihrer Unkräftig- und Hinfälligkeit bewahret bleiben sollen?

So erforderlich diesem nach dem Herrnmeister Gotthard, der Zeit seines Lebens, um soviel eher in seinem esse bleiben können, als durch die allgemeinen Verträge kein Stand abgesetzt, noch eine Einbuße an irgend einigen Gerechtsamen erlitten hatte, bey seiner Absicht, das Ihm, nach den itz bemeldten allgemeinen Verträgen vorbehal-

tene,

tene, *Dominium utile in suis Terris*, auf seine Nachkommen zu bringen, die Verwechselung seines geistlichen mit dem weltlichen Stande war; so nothwendig der Herrmeister hiezu die Einwilligung aller Mitstände brauchte: so frey war hingegen Curlands und Semgallen, als mit pacificirenden übrigen Lieflands Theiles, Wille und Macht, gleich den Ueberdünischen Provinzen, unter der mit eigenem teutschen Magistrat bereits ausgemachten, Ober- und Schuhherrschaft es in allem, *ætate & morte Magistri*, dabey bewenden zu lassen. Und dieses um so weiter sicherer, als gemeinschaftlich abgehandelte und beschworne Verträge, ohne eines und des andern dabey miteinschlagenden Gliedes Rath, Willen und Genehmigung, gar nicht mehr zu ändern standen.

Dieser Wahrheit wohl überzeuget, war der Herrmeister *tempore subjectionis*, des Königs Majest. desfalls angegangen, und hatte darüber das bekannte Provision-Instrument nur unter des Königs Siegelring (wie davon der Beweis in der Folge sich ergeben wird,) *privatim* ausgebracht, nach dessen Inhalte Er dasjenige, was Er, als Herrmeister, in Curland und Semgallen auf Lebtag besessen, für sich und seine Erben zur Lehn haben sollte; jedoch *salvis Juribus Equest. Ord. & Regis supremo atque directo Dominio*, und mit wirklicher Aussetzung dieser ganzen Behandlung zur Einwilligung und Genehmigung aller Stände, wie

B 4

es

es aus dem Inhalte der Acte selbst bereits oben erwiesen und mit mehrern daraus zu ersehen stehet.

In Rücksicht dieses, bemeldter maassen aus-  
gebrachten, Provisional Diplomatis, hat Er das  
Frühjahr darauf An. 1562. bey der vom Königl.  
Gevollmächtigten, Fürsten Radzwill Durchl. zu  
Riga voranlaßten allgemeinen Landesversammlung  
der Liefländischen Stände, die Einwilligung der  
Ritter: und Landschaft zu Curland und Semgallen  
zur Veränderung seines geistlichen Standes, und  
der bereits, so solenne, etablirten Regiments Form  
gesucht, solche auch auf dieser Tagesleistung, je-  
doch, als es von ihrer Seite ausdrücklich vorbe-  
halten und Abseiten Seiner die trefflichsten Ver-  
heiß: und Angelobungen darüber gegeben worden,  
unbeschadet aller ihrer allgemein paciscirten Ge-  
rechtungen, Freyheiten, Privilegien, Begnadigun-  
gen, wirklich behandelt, wie davon die zur selben  
Zeit sowol, als in der Folge abgeschlossenen Landes  
Acten; der von Ritter: und Landschaft zu Cur-  
land und Semgallen eodem tempore abgeleg-  
te Huldigungs-End; insbesondere aber die, in den  
nachher ausgekommenen Investitur Diploma-  
tibus zu Recht angebrachte Clausul:

mutato ex Consilio Equestris Or-  
dinis Statu priore,

und endlich die unter den 7. März, 1562. vom  
Herrnmeister ausgestellte Caution, 1 ausführliche  
Zeugnisse darreichen.

Gleich:

Gleichwie nun die oftbemeldte, von des Kö-  
nigs Sigmundi Augusti Majest. privatim besorgte,  
**Provisio Ducalis** Allerhöchstgedachten Königs  
Nachgebung, und die ikt recensirte Behandlung  
die Einwilligung der Landesstände dem Herrn-  
meister mitgebracht hatten; so ginge Ihm des  
Reichs und Großherzogth. Litthauens gesammten  
Stände Genehmigung dennoch ab, ehe diese neue  
Form des Regiments, mittelst welcher Ihm dasje-  
nige, was Er vorher, als Herrmeister, nur auf  
Lebtag hatte, erblich verblieb; einfolglich seine  
Herrmeisterliche Lebtrags Herrschaft in eine Erb-  
fürstliche verwandelt ward, zu ihrer Wirklichkeit  
und völligen Sicherheit kommen könnte, und re-  
vera kam.

Er mußte daher, solche zu erhalten, alle  
Mühe anwenden, und verschiedene Reisen vor-  
nehmen; mittlerweile aber seine Ritter und Land-  
schaft durch eine zwöte, unter den 12. Septembr.  
1567. gegebene Caution ausdrücklichen Inhalts  
derselben:

Ihrer oft 'gedachten' allgemeinen  
Königl. Privilegien halber sowol, als  
desfalls, was sonst in der Fürstl.  
Provision an Freyheiten Ihr zu gute  
betroffen, nebst alle dem, was Er.  
Durchl. auf der damals vorstehenden  
Reise noch ferner bey der Königl. Ma-  
jestät Ihr zum Besten ausbitten und  
erhalten möchten — — —

in noch mehrere Sicherheit stellen.

Die bey Gelegenheit dieser Caution erfolgte und darinn mitenthaltene Zusage.

**Glaubwürdige Transumppte aus Sr. Durchl. Provision, so es nöthig, vertraulich mitzutheilen, alles ohne Gefährde und arge List.**

giebt noch einen besondern Beweis an: daß die Provisio Ducalis eine privat und geheime Acte gewesen; weil sonst, wenn solche, wie fälschlich dafür gehalten wird, die Pacta primævæ Subjectionis ausgemacht, nicht erforderlich seyn könnte, solche, und zwar vertraulich, denenjenigen erst mitzutheilen, die selbst daran gearbeitet und Theil gehabt hätten.

Mit dieser, auf der 1567. gehaltenen Tagesleistung ausgefertigten, zweyten Caution besorgte sich der Herzog zur Führung des, auf dem Litthauischen und Pohlischen Land- und Reichstagen, erforderlichen Beweises von Sr. Landes-Stände erfolgten Einwilligung in die besondere und mittelbare Subjection, eine generelle, und auf dem, das folgende Jahr 1568. zu Goldingen gehaltenen Landtage für Seine an die Königl. Majestät zu dem Landtage in Litthauen abzufertigende Gesandten, eine ausführlichere Vollmacht, oder, wie es darinn heißt: nach Sr. F. G. gnädigen Begehren den vollkommlichen Willen der Ritter- und Landschafft, diese besondere Subjection mit dem Großfürstenth. Litthauen zur Vollkommenheit zu führen, und bey dessen mit der Krone vorstehenden Vereinigung, nach der Condition und Maße,  
wie

wie solches mit dem Gr. Herz. Litthauen von Sr. F. Gn. sammt dieser Landschaft verhandelt und verglichen, unter dem geknüpften Bande der ewigen Freund- und Brüderschafft der Krone sich einzuverleiben; doch alles mit ausdrücklichem Vorbehalte aller aus den ersten Verträgen zu statten kommenden Gerechtsamen und Befugnissen, wie sie Namen haben, sowol, als auch ferner dererjenigen, so dem Gr. Fürstenth. Litthauen bey dessen mit der Krone vorstehenden Incorporation gegeben und verschrieben werden möchte, und endlich nicht zweifelnde, Ihro Fürstl. Gnaden, oder Deroselben Gesandten

**Solches alles und anderes dieser armen Provinz zum Guten gereichendes,**

in fleißiger und guter Acht zu haben wissen würden, wie die untern 10. Dec. bemeldten 1568. Jahres ausgefertigte Vollmacht selbst lautet.

Das subsequenti Anno, zur Zeit der Vereinigung des Gr. Herzog. Litthauens mit der Krone Pohlen, auf dem Reichstage zu Lublin, über diese für Curland und Semgallen gesuchte besondere mediate Incorporation, vom Könige Sigism. Augusto untern dato den 3. August ausgekommene Unions Instrument bestätigt es, als worinn es heißt:

**Quod cum Illustr. Dom. Gotthardus in Livonia Curlandiæ & Semigalliæ Dux, Generosos Consiliarios suos cum certis Mandatis ablegavisset,**

set, atque hi ipsi, Literis Plenipotentiæ demonstratis, id sibi injunctum esse, dicerent, quo nomine Illustritatis suæ a Nobis Regnique Ordinibus postularent, ut quoniam Negotium Unionis Regni Nostri cum M. D. Lit. ad salutarem finem &c. tempusque adesset, quo Livoniæ quoque consuli possit — *Subjectionem Illustris D. Ducis & Subditorum ejus de communi sententia atque assensu omnium Ordinum Regni, cum Ducatu Lith. uniti, acceptavimus.* Nos etsi memoria tenebamus superioribus annis, quo tempore ab Ordinibus Livoniæ &c.

Privatim ex Persona Nostra in fidem atq; protectionem nostram suscipisse, tamen & illud meminimus, cum *prædicta Subjectio* præsentiam Senatus Polonici, ac pleniorum deliberationem requireret, rejecisse Nos hujus ipsius rei Tractationem in tempus aliud ad eam rem conficiendam commodius &c. Quod cum se Nobis obtulisset, faciendum esse existimavimus, flagitantibus præsertim Illustris D. Ducis Plenipotentiis &c. & ejus Illustritatis subjectionem delatam

tam de consensu & voluntate omnium Ordinum in præsentibus Regni Comitibus, acceptavimus, quemadmodum præsentibus Literis Nostris acceptamus, ipsumque Illustris Principem in Fidem & Clientelam Nostram Regnique Nostri cum M. D. Lith. uniti *nomine* recipimus. Nimirum ut ab eo tempore in posterum Illustritas Sua ejusque Heredes cum Ducatu Curlandico Semigallicoq; Regno Nostro cum D. Lith. unito &c. perpetuis temporibus subiciatur & incorporetur; ac in clientela & defensione — permaneat &c. Quibus Nos defensionem & conservationem omnium Privilegiorum, Libertatum, Immunitatum &c. pollicemur atque promittimus. Quæ Privilegia, Immunitates &c. tam renovaturi, confirmaturi & in pleniorum Formam redacturi sumus, cum Illustritas Sua Nobis Regnoq; Nostro debitum Homagium præstiterit. In cuius fidem manu nostra subscripsimus & Sigillum nostrum appendi iussimus.

Diese Königl. Erklärung beziehet sich, wie oberrinnert einzusehen ist, auf die in der Provisi-

visione Ducali zur Genehmigung aller Stände noch ausgesetzte besondere Subjection des Herrmeisters, als Herzogs zu Curland und Semgallen. Und die darinn angebrachte Wiederholung dessen, was dort desfalls statuiret, bekräftiget ausdrücklich dasjenige, was zu Anfange dieses Auffazes von deren privatim erstandenen und zur Genehmigung der Republicque ausgesetzten Behandlung bewiesen worden.

Curland und Semgallen hätten von der Vermählung, sich besonders mit der Krone zu vereinbaren, nichts gewußt, wenn sie bey der bereits vollendeten allgemeinen Incorporation verblieben: maßen sie, mittelst den allgemeinen Verträgen, gleich den Ueberdünischen Provinzen, dem Reiche Pohlen, Gr. Herz. Litthauen, und allen mit jenem und diesem vereinbarten Staaten und Herrschaften, als untrennbare Glieder, auf ewig schon incorporiret waren. Da man aber von der, mit so vieler Sicherheit abgeschlossenen, sich zu entfernen, und eine neue Subjections Art zu etabliren, sich überredt befand, war es allerdings erforderlich, desfalls in dem Gr. Fürst. Litthauen so wol, als in der Krone, neue Handlungen anzustellen: der Herzog sahe dieses ganz wohl ein; hatte also unter dem, der Ritter- und Landschaft zu Goldingen geäußerten, und in der hier unlängst angeführten, Vollmacht enthaltenen, Vorwande —

**Sich mit mehrern und mehrern Verbindungen dem Gr. Fürstenthum Litthauen verwandt zu machen &c.**

in

in der That nichts anders zum Vorwurfe und Hauptmercke, als die Ausführung der mittelbaren Incorporation, oder seines Belehnungsgeschäftes, wie die aus dem Unions Instrumente angezogene Stelle:

**Subjectionem Illustr. Ducis & subditorum ejus de communi sententia acceptaremus.**

und der endliche Ausgang der Sachen es völlig befehlen.

Der An. 1570. unter dem dato Mitau, den 25. Junii erfolgte Extract aus dem öffentlichen Subjections Conditionen, sollte die Frucht der in den vorhergegangenen und hier obberührten Cautionen, wegen Erweiterung der Landes Freyheiten &c. gegebenen theuren Verheiß- und Angelobungen seyn; wenn es aber nicht einmal einen ausführlichen Extract abgiebt, vielweniger davon:

**Was Wir sonsten Unserer Ritterschaft zu gute &c. und noch ferner Ihr zum besten betreffen und erhalten können.**

wie der Caution Buchstabe lautet, in sich hält: so siehet man, wie wenig es der, in den gegebenen Cautionen ihren Grund habenden, Erwartung gemäß gewesen, und ob es nicht abusive geschiehet, wenn dieses, so beschaffene Instrument ein Privilegium D. Gotthardi genennet wird.

Was wir nämlich an Landes Gerechtsamen, Freyheiten und Befugnissen besitzen oder genießen

von:

können, haben wir den, von uns selbst ihren Ursprung hernehmenden, Subjection's Conditionen und Articuli beyzumessen.

Und wie unser Ritter- und Adelstand aus den untadelhaftesten Geschlechtern mehrentheils des Römischen Reiches seit undenklichen Jahren herzuleiten; nicht weniger unsere Stamm- und wohlervorbene Güter mehr, als ein Jahrhundert zuvor durch unsere Vorfahren wohlhergebracht, ehe einer aus der Familie unserer vorigen Fürsten in diese Lande gekommen, und die Indigenats Rechte erhalten: so sind wir beydes sowol des Lustre unsers alten Adels, als der Conferirung gedachter Güter wegen, unsern Fürsten gar keine, Sie hingegen aber alle Verbindlichkeit der Indigenats Befugnisse und gar viele der Weltfürstlichen Würde halber unsern Vorfahren schuldig gewesen.

Mit und unter den Pactis Conventis, so zwischen den Königen und Ständen der Republique seit An. 1574. unter der Regierung Königs Henrici Dalezii den Anfang genommen, werden unsere allgemeine Subjection's Pacten, alle Reichstage mittelst dem Könige im öffentlichen Senat erfolgter Vortragung der erstern confirmiret, und bey jeder Krönung solenniter beschworen. Wie überflüssig bleibt also eine besondere Confirmation unserer ersten Verträge! und wie ungereimt wäre es nicht, den vom Herzoge Gotthard ex Diplomate Privileg. Sigism. August. gemachten Extract, als was besonderes zu schätzen und die Dervielfältigung dessen Confirmation zu suchen! So

So ungereimt dieses auch an sich selbst ist, und so schwer es hält, es sich, als möglich, vorzustellen, so ist es doch eine ausgemachte Wahrheit: daß über diesen, vom Herzoge Gotthard aus der Königlichen Confirmation unserer Subjection's Articuli gemachten, und zwar unvollkommen gerathenen Extract, von den Königen Stephano und Augusto II. Gottseligen Andenkens, neue Confirmations wieder ausgebracht; einfolglich der Extract eines, bey dessen Erstehung und jeder Krönungshandlung, bereits solenne confirmirten Instruments durch besondere Confirmations wieder confirmiret worden.

Zu Lebzeiten Königs Sigism. Augusti vermogten Herzog Gotthards Bemühungen, so eifrig und wiederholt sie waren, doch keinesweges die Investitur auszubringen; solche erfolgte erst, nach dem Ableben dieses und Ausgange des folgenden Königs Regierung, unter des dritten Königs Stephani seiner 1579. auf dem Moscoritischen Zuge, im Lager bey Dzisnau, in Gegenwart etlicher Senatoren, mit Uebergabung der Insignien zwar, nicht aber ohne Widerspruch der Stände: weil auf dem nächst drauf folgenden Reichstage zu Warschau An. 1580. das Diploma provisionale Divi Gotthardi von 1561. und dessen Diploma Investituræ von 1579. als Pacta privata und Acta extra Comititalia, testantibus Actis Comitialibus, erkläret worden.

In diesem, von Seiten der Republique, noch

ungewissen Zustande errichtete H. Gotthard nichts desto weniger in Rücksicht einiger, den allgemeinen Verträgen und Fundamental Gesetzen des Landes widersprechenden, und also grundlosen Necessite, An. 1587. den 23. Februar. ein Testament, welches, wie bekannt, den Grund zur Theilung Curlands und Semgallen, und diese den anderweitigen zu vielem Unheile abgegeben hat.

Er selbst erlebte die, Ihm wegen Curlands und Semgallens besondere Subjection, und dieser Provinzen Lehnsnehmung abgegangene Einwilligung der Respublique nicht; da solche bis 1589. suspendiret blieb, als zu welcher Zeit Sigismundus III. erst, es soweit bearbeitet hat: daß mit einiger, besonders in Ansehung des Stifts Pilten und Grobin erfolgten, Abänderung der unter seinen Vorgängern Sigism. August. und Stephano privatim nachgegebenen Fürstlich. Tractaten, eine neue Collation von Allerhöchstdemselben über den Fürstlichen Stand gerichtet, und zum Fundament Herzogs Friedrich Investitur geleyet werden können, wie dieser Investitur Diploma unter dem 18. und das, anstatt einer Declaration darauf erfolgte Responsum unter dem 27. des Monats April, An. 1589. es ausführlich darthun, und die eigentliche Provisionem Ducalem auch Normam Investituræ angeben.

Zu einer Gegeneinanderhaltung und Vergleichung der nach erfolgter Einwilligung sämtlicher Stände erstandenen, Investitur Acten mit dem ersten Provisions Instrument hat nicht Zer-

dermann Gelegenheit; zur Ueberzeugung der hier angegebenen mittelst den Investitur Acten erfolgten Abänderung des ersten Provision Instruments, ist diese Bemühung aber nothwendig erforderlich: daher werde ich, außer den hier angezogenen Investitur Documenten von 1589. die ihrer Wichtigkeit wegen ihrem ganzem Inhalte und der völligen Connerion nach, gelesen zu werden verdienen, noch aus andern, dergleichen in der Folge ausgekommenen Urkunden soviel beybringen, als zur Rechtfertigung der angegebenen Abänderung des ersten Provision Instruments, einfolglich zur Entledigung des Verdachts, etwas unbewiesen angenommen zu haben, hinlänglich seyn wird.

Ex Feudo D. Jacobi, Vilnæ die 16. Februar. An. 1639. celebrato.

*Primo, Pro eo, ut Diplomate jam ante Divo Decessori Nostro Dn. Stephano Regi exhibito ac Vilnæ 28. die Nov. An. Dom. 1561. perscripto & Sigism. August. Prædecessoris & Avi Nostri manu subscripto, Sigillo autem ejus annullari signato &c. continetur.*

Note. Welche Stelle besonders den oben zugesagten, und bisher noch rückständig gewesenem Beweis angeht: daß die Provisio Ducalis von 1561. nur mit des Königs Siegelring besiegelt und solcher Acte die Siegel des Reichs und Gr. Herzogth. abgeben: wiewol man dieses wahren Umstandes sich auch sonst, mittelst des im Fürstl. Archiv befindlichen Original Instruments, vergewissern kann.

*Secundo*, Præmissa igitur omnia rata & grata habentes, confirmantesque & de integro solenni Investitura conferentes, quæ a prædictis Serenissimis Prædecessoribus Nostri Regibusque Poloniæ vigore Pactorum & Investurarum sub Illarum Majestatum manibus, *Sigillis autem Regni Magnique Duc. Lith. Illustr. ejus Avo &c.* jam antea data concessa & collata sunt, nimirum Ducalem Titulum &c.

Note. Mitteltst welcher in den Worten: *Sigillis autem Regni Magnique Duc. Lith. angegebenen*, bedinglichen Eigenschaft dasjenige, so die Provisio Ducalis weiter in sich hält, als die in der Folge, nach nicht mehr abgehender Einwilligung der Republicque mit den Reichs und des Gr. Herz. Litthauen Siegeln ausgefertigten Diplomata in sich halten, excipiret wird; weil erstere Acte, wie nächst vorher gezeiget, nicht sub *Sigillis Regni & Mag. Duc. Lit.* sondern nur sub *Sigillo annulari Regis* ausgebracht.

Die völlige Gewißheit dieser exception fließet aber aus dem vom Könige Vladislao IV. ad Petita Ducis Friederici zu Wilba den 22. Julii 1633. erteilten Responso, worin es heißt:

Non gravatim S. R. Majestas confirmabit Illustr. Ducis Curlandiæ Rescripta & Privilegia ab *NB.* An. 1589. data, modo ea producantur & Cancellariæ Regni offerantur: generalis enim

enim Confirmatio invalida foret, nec propterea concedi potest.

*Tertio*, Ratione Districtus Piltensis nihil hoc tempore sine omnium Ordinum Consensu statuere ea de re possumus rem omnem in eo statu, in quo ante — fuit, relinquimus &c. wie es alle nachfolgende Investitur Diplomata gleichfalls; das allerweil von 1633. angeführte Responsum aber dergestalt ausdrücken:

De Districtu Piltensi nihil in præsentia a S. R. Majestate decerni potest, nec *Jure Feudi Illustr. Duci sine Ordinum Consensu tradi*; quandoquidem Lex publica non alio juris Titulo eundem Districtum Suæ Illustritati concessit, quam quo Vidua Anspachiana gaudebat: quocirca ad futura *Regni Comitia negotium istud committitur.*

Wie nun ratione dieses Curschen Stifts der II. §. des ersten Provision Instruments folgenden lauts ist:

Propterea inter cætera & hoc inter Nos & Illustritat. Suam convenit, ut permutatione Episcopatus Curonensis pro Sonnenburga Arce & Curiis Leal & Hatxel Illustrissimus Holsatiæ Dux Magnus contentetur, quam ad

rem Nostram illi recipimus operam,  
ut cum reliqua Curonia Episcopatu quoque  
Curoniensi Illustritas ejus potiatur.

so wird die erfolgte Abänderung aus der Vergleichung dieser Stellen offenbar merklich. Und der Beweis des ersten Gliedes unseres Hauptsatzes: daß der zwischen des Königs Majestät Sigism. August. und des Herrnmeister Gotthard Durchl. tempore subjectionis, eingegangene Transact (Provisio Ducalis) ein Pactum privatum sey, erhält aus dem hier angezogenen Inhalte des Feudi Ducis Jacobi sowol, als des 1633. Duci Friderico ertheilten König. Responsi:

Nihil sine omnium Ordinum Consensu statuere ea de re — — nec Jure Feudi Illustr. Duci — — tradi potest: quocirca ad futura Regni Comitum negotium illud committitur.

noch eine neue und besondere Stärke.

Einer weitem Abänderung der ersten Provisions Acte sich zu überzeugen, dienet die, nach derselben 8. §. ære Regis zu bestellen gewesene, in der That aber von Seiten des Herzogs selbst erfolgte Ablösung des Gebiets Grobin, als zu weßen Befreyung so gar die Ritter- und Landschaft zur Bemerkung ihrer unterthänigen Affection, wie es in den, von Jhr 1601. den 21. Februar. zu Bauske eingereichten, Beschwerden heißt, nicht ein geringes gutwillig beygetragen hat.

Die

Die ab Seiten der Durchl. Respublique fast 28. Jahre ausgebliebene Genehmigung der besondern Subjections Art von Curland und Semgallen, oder des Belehnungswerks, erfolgte also nicht nur mit der angezeigten Abänderung der ersten Provision: und Investitur-Acten; sondern Sie hatte die Bedingung einer, nach Ausgange des Kettlerischen Stammes, immediaten Incorporation dieser Provinzen noch bey sich: daher durch dieses 1589. gehaltenen Reichstags Constitution, die in den Pactis publicis primævæ Subjectionis etablirte Incorporations Art Livoniæ universæ in Absehen auf Curland und Semgallen, extincta Linea Kettleriana, wieder reassumiret und festgesetzt ward, welcher Umstand, der von den gesammten Reichs- und Gr. Herz. litth. Ständen endlich erfolgten Einwilligung, die Herzoge gedachter Linie nicht mehr betraf, und die Stände von Curland und Semgallen, in so weit dadurch den ersten allgemeinen Verträgen nicht geschadet war, damit übel zufrieden zu seyn, um so viel weniger Grund gehabt; als solches zu einer Zeit geschah, da die Durchl. Respublique ihre Genehmigung über die, unter dem Könige Sigism. August. vom Herrnmeister privatim abgehandelte, und in der Folge mit den Ständen zu Curland und Semgallen behandelte, von den allgemeinen Subjections Conditionen abgehende Regiments Form noch nicht ertheilet hatte; einfolglich die erstere in den allgemeinen Verträgen etablirte noch Bestand und ohne Ein-

E 4

wil:

willigung aller pacificirenden Theile nicht eingehen konnte.

Mit triftigern und selbst den, von Vorurtheilen eingenommenen näher gehenden Gründen, als die bisher angezogenen es wirklich sind, unsern Hauptvorwurf noch weiter zu schmücken, darf ich mir wol keine Rechnung machen. Eine Häufung fernerer Gründe würde aber auch, so lange keine andere Absicht dabei miteinschläge, was übertriebenes seyn; weil aus der Prüfung der hier bereits ausgeführten Niemand unüberwunden abkommen wird. Ich könnte also diesen Aufsatz mit Davontragung derjenigen Ehre beschließen, die einem ausführlichen Beweise über zweifelhafte Staatsmaterien eigen bleibt, besonders aber der Entwicklung solcher Vorwürfe gehöret, die, wie der unsrige, des Staats Grundveste betreffen.

Allein! mein Versprechen gehet weiter, und bis auf die völlige Erörterung desjenigen Theils der Vaterlands-Geschichte, woraus dessen Grund und Hauptverfassung zu beleuchten stehet; ich werde demnach fortfahren, die Sammlung der dazu dienlichen Staatsvorfälle nach ihrem Alter zu liefern. Und mein aus reinem und eifrigen Herzen für das Wohl des Vaterlandes geflohenes Versprechen giebt mir zu dieser Arbeit einen desto wirksamern Beruf; als solche, nicht nur für das zweite Glied unseres Hauptsatzes: daß nämlich Königs Sigism. August. Confirmations Diploma Conditionum Subjectionis, die

wahre

wahren Pacta publica primævaque Subjectionis sind, mit der dafür erfolgten Allerhöchsten Decision Königs Sigismundi III. selbst für diejenigen, denen das geringste Nachdenken zur Last fällt, einen kräftigen Beweis mitbringen wird, sondern auch überhaupt keinen unnutzbaren Stoff zur Auflösung verschiedener noch embarrassingen Vorfälle abgeben kann.

Der nach dem Ableben Herzogs Gotthard, mildesten Gedächtnisses, zwischen dessen Herrn Söhnen Friedrich und Wilhelm eines, und der Ritter- und Landschaft andern Theils, wegen Vielfältigung der Regierung, und andern von den Grundgesetzen erfolgten Abweichungen, erwachsene Zwist, und dessen rechtliche Ausführung, haben so viele Acten und Urkunden mit, und auf die Nachkommen, gebracht, daß diese allein hinlänglich wären, zur Kenntniß im Jure publico Patriæ zu leiten; daher besonders deren Fortsetzung meinen Mitbrüdern, alles Ernstes, anpreise: einen Vorschmack aber davon gleichsam zu erregen, verschiedenes, besonders das zu unserm Hauptzwecke einschlagende zur Betrachtung hiemit anbiete, und zwar

Aus den von Ritter- und Landschaft 1601. den 21. Februar. zu Bauske übergebenen Beschwerden, die man Inbalt ihres Schlusses, zur Nachricht für die Nachkommen, unterschrieben und besiegelt, nebst andern Landes Sachen, niederzulegen und in guter treuen Bewahrung zu halten beliebet.

### Folgendes nach deren Eingange.

Wie die rechtmäßige Ordnung der gebührlichen Zusammenkünfte sowol, als die Nothwendigkeit es erheischet: ehe man sich über die Propositionen erkläre, die gehörige Aenderung der Beschwerden zu besorgen.

#### Nach deren Context.

*Primo.* Anfänglich hätte Ritter: und Landschaft verhofft, daß die Gerichte und andere Aemter mit Einheimischen und Eingefessenen versehen, und dadurch den alten Freyheiten und Privilegien befolget würde.

*Secundo.* Und noch zum Ueberflusse in unsern habenden Freyheiten, Gewohnheiten und Privilegien von Tage zu Tage *ic.* geschmälet und beschweret; als haben wir endlich keinen Ausgang nehmen können *ic.* damit solche Gravamina und Reipublicæ Exorbitantien, wie billig, zu Grunde abgeschaffet werden.

*Tertio.* So muthet man uns an: daß wir uns theils, und ein part auch einer fremden Herrschaft mit End sich verpflichten solle, so alles aus dem entstehet: daß wir vielleicht für Lehnsleute geachtet und gehalten werden; da wir doch ausdrücklich von der Königl. Majestät sowol, als E. F. G. in Gdt ruhenden Hrn. Vater statlich versehen, daß die Lehn aufgehoben, und an deren statt das Gnadenrecht gewilliget, von welchem wir uns nachmals mit nichten begeben und unsere Güter nicht zu Lehn, noch uns selbst zu Lehnträger wollen gemacht

ha:

haben; noch an einige neue, und wider unsere Privilegia streitende Endesleistung wollen verstrickt seyn *ic.* So wenig als E. F. G. befugt wären, dergleichen einzuführen, oder irgend einen wichtigen Punct ohne Consens Ritter: und Landschaft zu verabscheiden. Sollte aber in dem allen keine Aenderung geschehen, so wollen E. F. G. uns nicht verdenken, daß wir zur Erhaltung unserer Adlichen Immunitäten und Freyheiten den Mandaten keine Folge leisten; dann wir in dieser Gestalt unsern Nachkommen eine unerträgliche Dienstbarkeit aufladen würden, welches wir alles mit schwerem Gewissen bey dem Höchsten zu verantworten hätten *ic.*

*Quarto.* Ritter und Landschaft könnte ohne Schmerzen nicht vorbey gehen, daß man *ic.* in peinlichen der Adlichen Personen Sachen zum großen Verfange der Adlichen Freyheit, die Jurisdiction, allein der Ritterschaft zuständig, sich thätlich angemasset hätte.

*Quinto.* Ratione des Aufzuges, da auch E. F. G. die hundert Pferde vermöge Deroselben Provision, mit welcher die Ritterschaft nichts zu schaffen, ohne derselben Wissen wol hätte fortsenden können *ic.* So viel die Ritterschaft belanget, weil deren Freyheit imgleichen auf die Preussische Privilegia sich reserviret, so folget daher, daß sie in solchen Fällen ganz frey, und wenn Sie ja ihrer Obrigkeit einen Ritterdienst zu leisten sich vereinigte, so geschiet solches auf J. F. G. Station, und erhel

let

let mit gnugsamer Caution, daß es an ihren alten Freyheiten nicht versänglich seyn soll. —

Und endlich — — Aus was Ursachen wollen dann E. F. G. Uns mehr als Ihre K. Majestät Selbst den polhnischen Adel, anmuthen ic. Derohalben stehet die Bewilligung des persönlichen Aufzugs bey Ritter: und Landschaft und nicht in Mandaten. Und wenn es die Meynung haben sollte, daß eine jede wohl-gemeynte Bewilligung uns zum Verfange ge-  
deihen sollte; so wird uns Ursache gegeben: daß wir nunmehr nichts leicht bewilligen werden.

In der von Ritter: und Landschaft etliche Tage nach Einreichung des Corporis Gravaminum an den Herzog erfolgten, Protestation wird gesagt:

Wie die Beschwerden Sr. F. G. so wenig zu Herzen gegangen, daß Sie dieselben nicht einmal gehöret, vielweniger Bescheides werth zu schätzen, sich eingelassen, — Und daß E. F. G. Ursache zu haben gemeynet, Sich derentwegen anderer Orten über Ritter: und Landschaft zu beschweren ic. und schließet mit den Worten: das daraus entstehende Unheil demnach nicht Ritter: und Landschaft, sondern Sr. F. G. selbst eigenen Unordnung und beschwerlichen Regiementen bezumessen wäre ic.

Das An. 1615. den 4. August zu Mitau überreichte Corpus Grav. hält unter andern, den vorigen gleichen Bes-  
schwer:

Schwerden, noch dieses besondere in seinem II. Artic.

In dem An. 1572. aufgerichteten Mitauschen Recess — bey dem Schluß des 13. Art. stehet ausdrücklich: wenn Jemand aus der Landschaft von der Herrschaft beschweret würde, daß derselbe seinen Mitbrüdern, der ganzen Landschaft sein Beschwer klagen möge und sie schuldig seyn; sich denen als einer allgemeinen Landesbeschwerde anzunehmen ic.

Zur Zeit dieses Zwistes zwischen den bemeldten Herzogen und dem Lande ist man verschiedentlich zu Rathe gegangen, wegen der von den beyden Herzogen Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga 1615. eingegangenen Pacten, Abseiten des Landes das nothdürftige wahrzunehmen; weil aber unter meiner Sammlung der Landes Urkunden davon nichts authentiques, sondern nur ein simples Project zur Manifestation sich befindet: so merke aus den bemeldten, in Händen habenden, Pacten selbst nur soviel an: daß, mittelst einem ihrer Abschnitte, des Curländischen Adels Vorkäuferey zur Entscheidung des Landtags ausgefetzt geblieben. Woraus man sich vergewissern kann, daß diese Pacten nur dem Fürstl. Hause, nicht aber dem Lande selbst angehen; daher der darinn gemachten Verordnung, daß die unbefählichen Schotten und Holländer nicht handeln könnten, und keine fernere Häfen, als zu Liebau und Windau, anzulegen stünden, die Einwilligung der Landesstände noch abgeheth.

Die

Die von der Ritter- und Landschaft Gesandten 1615. des Königs Majestät sowol, als der Senatoren und Reichsbothen Erbe über den damaligen Landes Zustand eingereichten Vorstellungen, und die vor dem Könige gehaltene Rede, sind nicht zu übergehen, in welcher letztern es heißt:

*Etsi Dux Guilhelmus Nos citaret, tamen quo minus causæ cognitio vel Comitii durantibus vel finitis, fiat, modis omnibus allaborat; Nos vero ab Eo citati, tametsi Nobiles sumus, ac de vita nostra non nisi in Comitii statui posse non ignoremus, tamen huic nostro Privilegio hac vice sponte libenter renunciamus & S. R. Majestatem humillime petimus, ut si minus Comitiorum tempore cognitio institui possit, eis finitis nihilo secius causam secundum Pacta publica clementer statuere non dedignetur.*

Nach Maafgebung des von der Königl. Majestät ausgeschriebenen und ohne der Fürsten Durchl. Durchl. 1615. den 7. Januar. zu Riga von Ritter- und Landschaft gehaltenen Landtags und dessen Schlufes 11. Artic. also lautend:

Für allen Dingen sollen unsere Gesandten ihr Ziel dahin sehen, daß wir und unsere Nachkommen bey Königs  
Si-

Sigism. Augusti Privilegio, als den Pactis Subjectionis publicis geschützt und erhalten bleiben.

Ist in demselben Jahr zu Warschau auf dieser Gesandten ihrem unterthänigsten Antrage, durantibus Comitii ex publico Senatus Consulto, die Allerhöchste Königliche Zusage erfolgt: Curland und Semgallen bey den ersten Subjections Pacten gnädigst zu erhalten, und wider alle unbillige Verfolgung in Königl. Schutz zu nehmen; diesem nach auch die Confirmation der Subjections Pacten für Curlands und Semgallens Ritterschaft den 12. April wirklich ausgefertigt worden. Dessen völlige Anführung hier um soviel mehr Platz verdienet, als es alle Zweifel von Grunde aushebet, die wider die Beweise unseres Hauptvorwurfs zu ersinnen möglich wären. Sie lautet also:

### SIGISMUNDUS III.

Significamus præsentibus Literis Nostris omnibus, quorum interest, cum Sereniss. Rex Sigism. August. Prædecessor & Avunculus Noster charissimus, An. Salut. 1559. gravissimis de causis Ordines Livoniæ universæ nimia Tyrannide Johannis Basilidis, Moscorum Ducis, longe lateque in Livonia crudelem in modum tunc grassantis, primum in Clientelam suam,

suam, deinde An. 1561. in Subjectionem certis intercedentibus Paëlis utrinque Jurisjurandi ratione sancitis benigne recepisset, eorumque Paëtorum ac Privilegiorum Diploma præfatis Ordinibus communicasse & totum Negotium Subjectionis inter commemoratum Divi Sigism. August. Regem, Livoniaeque Ordines satis perfectum & absolutum est. Quorum Paëtorum Privilegiorumque Confirmationem cum Nobilitas Curlandica submisit peteret, tribuendum hoc & petitionibus ejusdem & meritis Nobis & Reipubl. Bello Livonico temere a Carolo Sudermaniæ Duce Nobis ilato, contestatis duximus, ut etsi jam antea per Nos Gubernacula hujus Regni suscipientes, id sit generali pollicitatione præstitum, juramentoq; nostro omnia cuius Jura stabilita, Nos tamen Eadem Paëta Vilnae Feria VI. post St. Catharinae An. 1561. data & confecta, quæ totius Livoniae cum Regno nostro Magnaque Duc. Lith. Vinculum & Fundamentum sunt, confirmanda esse ducemus, uti quidem, quo alacriorem eandem Nobilitatem ad præstanda Nobis & Reipublicæ in posterum quavis oc-

casione obsequia reddamus, in omnibus Articulis Punctis & Clausulis, ac si hisce Literis inserta essent, confirmamus, approbamus rataque ac grata habemus præsentibus Literis Nostri. Volentes & decernentes, ut ab omnibus & singulis Ordinibus Regni Nostri cujuscunq; sunt status & conditionis pro ratis & firmis minimeq; dubiis agnoscantur & integra illibataq; perpetuis temporibus observentur & custodiantur, nihilque adversus Ea tanquam fundamentales totius Livoniae Subjectionis Leges a quoquam præsumatur aut in derogationem talium Jurium aut Paëtorum publicorum statuatur, aut quovis modo iisdem Paëtis publicis Legibusque Fundamentalibus contraveniatur.

Hæc igitur omnia harum Literarum Nostrarum Testimonio firmiter corroboramus ac stabilimus, quibus manu Nostra subscripsimus & Sigillis Regni Magnique D. Lith. communiri mandavimus. Dat. Varaviae die 12. Mensis April. An. 1615. Regnorum Nostrorum Poloniae XXIIII. Sveciæ vero XXII. &c.

Den Grund und die Ursache dieser vorstehenden Confirmation geben die Gravamina von demselben Jahre durch den Inhalt ihres zweyten Artic. deutlich an; der darinn bestehet:

An. 1568. den 6. May, ist zu Bauske ein Necess aufgerichtet, darinn man das Königl. Privilegium Sigism. August. acceptiret; im gleichen in dem deselben Jahres den 13. Dec. zu Goldingen aufgerichteten Necess: igo will man davon nicht wissen, sondern man sagt, daß es nicht in rerum natura sey u.

So wie damals dieser öffentlichen Pacten Wirklichkeit geleugnet worden, wird igo dererselben Activität und solchen ewig gebührende Auctorität aus vorgefaßten Meynungen bestritten und auf das Provisions Instrument zu bringen gesucht; maassen man diese Acte, und nicht das Confirmations Diploma Privilegiorum, für die Pacta publica primævaq; subjectionis angiebt und dafür geachtet wissen will. Wem aber aus den obigen Gründen an einer völligen Ueberzeugung dieserwegen noch was abgehen könnte, so gleichwol nicht füglich zu denken stehet, dessen besondere Art von Nachlässigkeit, sich in die Forschung der, durch die trügigsten Gründe aus allem Widerspruche gesehten, Wahrheit einzulassen, oder überhaupt einer noch mangelhaften Einsicht, kann aus dem Inhalte der alleweil angeführten Confirmation, besonders dessen, mit unterschiedenen Lettern, distinguirten Worten völlig ausgeholffen werden.

Die

Die 1615. Abseiten der Ritter- und Landschaft ertheilte Beantwortung der, auf diesem Landtage übergebenen Fürstl. Propositions, hält unter andern merkwürdigen, auch nachfolgende, die Geschichte des Vaterlandes aufklärende, Umstände in sich.

„Wenn Wir das zu wissen vermogt: daß  
 „dieser Terminus zu dem Ende angesetzt, daß  
 „man unsere Gravamina vielmehr aufzuheben, als  
 „abschaffen u. so hätten Wir in Wahrheit be-  
 „denken gehabt, uns auf die Weise allhier ein-  
 „zustellen, sondern gewünscht, daß die Sache  
 „verschiedenen Reichstag nicht also bis auf den  
 „Abend und des Reichstags Ende wäre verschlep-  
 „pet worden, damit wir unsere Gravamina  
 „daselbst und vor dem Richter hätten ausfüh-  
 „lich machen können, Zweifels ohne hätten die-  
 „ses Spiels-Rädteinführer, als Spankan und  
 „seines gleichen wohl erfahren, daß sie zu weit  
 „gegangen und mit ihrem bösen Ahtophels Rath  
 „E. F. Gn. verführet; daher auch billig ihren ge-  
 „bührlichen Lohn empfangen: dagegen wir Gott  
 „lob! nichts verlieren können, nach dem malen  
 „eben durch die von E. F. Gn. selbst allegirte  
 „Decreta in præparatoriis, wir der cri-  
 „minal action publice erlassen, in meri-  
 „tis & materialibus causæ eben durch die  
 „vier Vota erkannt worden, daß unsere Grava-  
 „mina der Wichtigkeit, daß sie billig müssen ab-  
 „geschafft und der Adel bey ihren Privilegien  
 „und ersten Subjectionis Pacten erhalten wer-  
 „den.

Das Raamatukogu, den.

den. Auf welche Maasse und Condition, und wenn uns wegen der, in ausdrücklichen Buchstaben und Worten zugefügten Injurien, Satisfaction geschehen, wir E. F. G. wenn es also corrigirt wird, daß in Gerichten und Landtügen Ritter- und Landschaft keine Incommoda daraus erwachsen, gar wohl das Regiement gönnen können; auch anfänglich um keiner andern Ursache daselbe angestritten, als daß wir der Appellations Sachen und Landtügen keine Gewißheit haben können und uns doppelter Regierungs Dienste befahren müssen: daß ist, was wir E. F. Gn. in genere antworten müssen; in specie aber —

Daß E. F. Gn. unter andern die Wohlthat Ihres sel. Hrn. Vaters milden Gedächtnisses, beydes um uns und der Krone Pohlen mit inseriren ic. können wir fürs erste, was die liesländische Subjection betrifft, mit gnugsamen Documenten ausführlich machen: daß E. F. G. sel. Vater Christmilder Gedächtniß, mit nichten wider unserer lieben Vorältern und des übrigen lieslands Stände guten Willen, das gemeldte liesland und Uns mit demselben der Krone Pohlen unterworfen; noch in der ersten Unterwerfung, dieses Fürstenthum, vielweniger die Hoheit, so E. F. G. sich bis daher angemasset, Ihres Gefallens vorbehalten; sondern daß, nachdem durch Uneinigheit zwischen dem Herrnmeister und Bischof von Riga, welcher seine Zuflucht zu der Krone Pohlen zeitig genommen, das ganze Land in Unvermögenheit gesetzt worden, der Moscowiter Ursache und Ge-

,,le:

legenheit genommen, daselbe ferner zu überziehen, zu verheeren und zu verwüsten: und daß unsere liebe Vorältern, damit sie der gedachten Dienstbarkeit entfliehen möchten — —

Sich auch wider den Willen E. F. G. Hrn. Vaters, damaligen Herrnmeisters aus Mangel des Schutzes der Krone Pohlen immediate untergeben und in der ersten Untergebung, sich alle Freyheiten, die der Pohlenische Adel hat, insonderheit aber der Veränderung der Lehne in Gnaden Güter und der Rossdienstlieferung, nach preussischem Gebrauche, sammt und besonders ausgedungen; daher dann die Recognition im Ueberdünschen, wie auch sonst in der Krone Pohlen vorlängst in Uebung zu seyn aufgehört: und wenn wir immediate unter des Königs Majestät verblieben wären, ist eben so wenig, als andere mit derselbigen belästiget seyn möchten.

Hernacher haben aber Dieselben aus sonderbarer guten Zuneigung gegen E. F. G. sel. Vater und in Hofnung, daß sie es weit besser unter Demselben, als immediate S. R. Majestät haben würden mit Zulass Sr. K. Majestät aus freyem guten Willen Denselben zu einem Erbfürsten auf- und angenommen. Bey solcher Untergebung aber hatten durch beschworne Puncte Sr. K. M. dennoch sich allerley Hoheiten und insonderheit die Appellation und die Erkenntniß in zwistigen Sachen zwischen Obriegkeit und Unterthan, die Ritterschaft

D 3

im:

„ingleichen allerley Freyheiten, insonderheit aber  
 „Das *Privilegium Sig. Aug.* und die Leistung der  
 „Kosdienste nach dem Gebrauche des Herzogth.  
 „Preußen, d. i. auf der Obrigkeit Unkosten, aus:  
 „bedungen und vorbehalten: daß also E. F. G.  
 „sel. Herrn Vater durch Mildigkeit der Krone  
 „Pohlen und

„Durch unserer lieben Vorältern Wohl:  
 „that  
 „unser Erbfürst worden.

„Was aber in dieser Gestalt *in prima sub-*  
 „*jectione* ausbedungen und beschworen, muß im:  
 „merdar von beyden Theilen steif und vest gehalt:  
 „ten werden. Auch haben Unsere liebe Voräl:  
 „tern sowol, als wir, von der Zeit an E. F. G.  
 „allen Gehorsam und viel erspriesliche Dienste

„Zur Erhaltung und Verbesserung Ihres  
 „Fürstl. Standes,

„mit Darstreckung Guts, Bluts und Wohlfahrt  
 „dergestalt erwiesen, daß E. F. G. Ursache hät:  
 „ten, Uns hergegen in Betrachtung unserer viel:  
 „sältigen Verdienste und der Billigkeit, nicht al:  
 „lein bey Unsern wohlhergebrachten Freyheiten  
 „zu erhalten, sondern auch dieselben zu vermeh:  
 „ren und zu verbessern.

Wie durch die Cautions, bey der Behand:  
 lung der Ritterschaft Raths, Willen und  
 Einwilligung, stattdlich zugesaget worden.

„Soviel aber die Reccessé belanget, ist wissentlich  
 „daß,

„Zwyllich, durch solche privat Pacta juri pu:  
 „blico nicht können derogirt werden. Zwey:

„Zweytens, wie kund und unleugbar, alle  
 „Verträge, Constitutiones und Reccessé,  
 „die in libera Republica zwischen Obrigkeit  
 „und Unterthan aufgerichtet worden, sowol, als  
 „die Gebräuche, nicht weiter bestehen können, als  
 „die Verträge zwischen Vormünder und Münd:  
 „linge, nämlich, wenn die Condition der Münd:  
 „linge durch dieselbe nicht ärger, sondern besser  
 „geworden ist; weilten *Populo liberæ Rei-*  
 „*publicæ tamquam Pupillo semper re-*  
 „*stitutio in integrum* gebühret.

„Drittens, so haben unsere Ältern zwar  
 „in dem, was sie von dem Ihrigen vergeben,  
 „Uns, als ihren Erben, wohl präjudiciren kön:  
 „nen; in Sachen aber, darinn wir nicht ihre,  
 „sondern unsers Vaterlandes, als allgemeiner  
 „Mutter, Erben geworden, haben sie uns nichts  
 „zum Verfange stiften, noch die Privilegia des  
 „Landes, dazu wir sowol, als sie, gehören, ver:  
 „geben können. Und wenn wir gleich selbst aus  
 „Irthum dieses oder jenes eingegangen, so ist  
 „doch männiglich bekant: *quod errantis*  
 „*nullus sit consensus & quod error*  
 „*nullum faciat jus.*

„Viertens, wiewohl auch eben dieselbe Re:  
 „cessé aufs höchste kaum von 20. unterschrieben,  
 „welche geringe Anzahl E. F. G. selbst eigener  
 „Meynung nach, einer ganzen Landschaft prä:  
 „sertim *in causa communi*, da alle sin:  
 „gularitum interessiren, nicht präjudiciren kann.  
 „überdem

„**Sünstens**, nachher von E. F. Gn. in viel  
 „Wege gebrochen worden, da es doch Rechtens,  
 „daß in dergleichen Reccessen, wie in Contra-  
 „ctibus innominatis, daraus Actio præ-  
 „script. erwächst, was das eine Theil nicht  
 „hält, auch daß andere dazu unverbunden sey.

„**Sechstens**, stimmen alle gesunde Politici,  
 „auch Gottes Wort selbst dahin: daß, cum  
 „Salus Reipublicæ suprema lex sit, alle  
 „Leges, Constitutiones oder Reccesse, wie  
 „man sie nennt, bloß einig und allein ad me-  
 „ram ipsius Reipublicæ & subditorum  
 „non ad Regentium utilitatem sollen ge-  
 „richtet seyn ic. als wollen E. F. G. uns nicht  
 „verdenken, daß wir uns an solche Gesetze, so  
 „unseren Fundamental Gesetzen und Saluti wi-  
 „derstreben, nicht verstricken lassen können: pari  
 „potestate, wie eines Theils unsere Vorfahren,  
 „oder wir, dieselben condirt, nun, da sie zu un-  
 „serm Verderben vergiren und gereichen wollen,  
 „abrogiren und aufheben, juxta illud vulga-  
 „re: *cujus est condere eius est & ab-*  
 „rogare, inmaassen dann die potestas con-  
 „dendarum & abrogandarum Legum  
 „allzeit apud populum liberum gestanden  
 „und deßfalls auf das Exempel der Constitutio-  
 „nen der Krone Pohlen selbst, unter deren  
 „Horizont wir allesamt leben, referirende, in  
 „welcher viele Constitutions, so auch von dem  
 „Adel mit Händen und Sigeln beliebet seyn,  
 „her:

„hernach ex usu Reipublicæ absque no-  
 „ta perfidei oftmals geändert und aufgehoben  
 „werden, nach der Regel, so in allen Republ.  
 „steif observiret werden muß: *Salus Reipu-*  
 „*licæ suprema lex esto* — —

„So können wir auch unsere Mitbrüder  
 „Magnum Nolde der nicht geleisteten Recognis-  
 „tion halber mit nichten verdammen, sondern  
 „müssen ihn vielmehr rühmen, daß Er in solche,  
 „uns allen präjudicirlichen, Sachen nicht willk-  
 „gen wollen ic. insonderheit und bevorab, weiln  
 „die causæ solcher Recognition, nämlich die  
 „spes successionis und vors zwenye, daß wir  
 „dieselben nicht von E. F. G. sondern von K.  
 „Majest. erb. und eigenthümlich haben allhie  
 „cessiren. Wir befinden auch nicht, daß Nolde  
 „und alle die, so bishero unser und des Vater-  
 „lands Sachen getrieben, eine neue, sondern die  
 „alte, und in der ersten Subjection erlangte  
 „Freiheit: das ist *Sigism. August. Privilegium*  
 „gesucht, auch Gott lob! nunmehr erhalten ha-  
 „ben; und werden E. F. G. uns nicht verden-  
 „ken, daß wir uns von unsern *acquisitis Ju-*  
 „*ribus*, die unsern Gesandten auf dem öf-  
 „fentlichen Reichstage ex publico Sena-  
 „tus Consulto zugesaget, hernach auch in  
 „Schriften mitgetheilet nicht abweichen,  
 „noch von den Leuten, die uns und unserm Va-  
 „terlande hierinn treulich gedienet, absondern  
 „können ic.

— — Die Bedrängung mit der Assistance etlicher Fürstl. Häuser wäre unnöthig, weil Sr. K. Majest. an Sich selbst mächtig gnug, jeden „ad Officium zu redigiren, der, nächst Gott, wir einig und allein unsere Sache committiren; von E. F. G. aber unterthänigst bitten, daß Sie Ihre böse ausländische Rärthe, als hujus mali Authores, in gebührlische Strafe nehmen, die übrigen aber Inhalts unserer Privilegien abschaffen; leztlich auch unsere Gravamina vernehmen und wirklich abthun wollen. Sollte das nicht geschehen, so wollen E. F. G. uns nicht verdenken: daß wir mit vergeblichen Tractaten allhier die Zeit nicht verlieren, sondern unsere rechtliche Mittel an dem Orte, da die Sachen schon anhängig gemacht, fortsetzen etc. wo wir sonst E. F. G. willfahren und dienen können, sollen Sie uns allzeit willig finden.

**Im Eingange vor diesem, ist recensirten, Vortrage heißt es noch:**

„Wir wollen Euer Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit gebethen haben, alle diese Sachen bey Sich selbst zu erwägen und nicht allein auf die ausländischen Rärthe alles ankommen zu lassen, die aus unserer Dissension ihren Weizen schneiden und was von uns anfänglich im besten gemeynet, zum ärgsten ausdeuten. Bezzeigen auch hiemit, daß wir in genere mit J. F. G. Dignität und Hoheit zu streiten nicht gemeynet, sondern Deroselben gerne gönnen, wozu von Gott und Rechts befugt, daß wir „aber

„aber solcher Hoheit halber Bauren und Sclaven seyn, und uns bey der Königl. Maj. und Ständen für Meutmacher, Aufrührer etc. mit höchst unserer Unschuld sollten mündlich und schriftlich auftragen und solche Schmach auf uns, unsere Kinder und Nachkommen, unter dem Scheine des unterthänigen Gehorsams und geleisteten Eydes (den wir wider uns selbst, unsere Ehre und Freyheit und zu unserer Dienstbarkeit geleistet zu haben, uns nicht erinnern können) ersitzen lassen, das können wir uns von J. F. G. ausländischen Rärthen, als dieses unseres Vaterlandes unzeitigen Regenten, nicht persvadiren, noch einbilden lassen; sondern erkennen uns vielmehr bey Errettung unserer adelichen Freyheiten, Ehre, Gut und Leben, durch ordentliche und von Gott ohne Unterscheid allen Menschen zugelassene, Mittel das „äußerste aufzusetzen etc.

**Aus den Petitis der Ritter und Landschaft, die mit den general Gravaminibus An. 1615. den 4. Aug. zu Mistau eingereicht, ist der erste Abschnitt noch nachzuholen folgenden Lauts:**

Daß, so wie die Königl. Majest, auch J. F. Gn. uns in allem bey den ersten Subjectionis Pacten und Fundamental Gesetzen huius Reipublicæ d. i. Sigism. Augusti, Privilegien ungeschmälert erhalten, und alles, was durch Necessen und sonst darwider eingeworfen, cassiren und abschaffen wollen.

Du-

Ducis Friederici sub dato Mitau den 27. Januar. 1616. für Sich, und im Namen seines Hrn. Bruders Willhelm contra Provinciales der erfolgten Ausladung dieser Fürsten und ausgefertigter Commission halber ausgekommene Protestation zetget an: wie Abseiten dieser Fürsten selbst statutret worden:

Daß die Commissiones nicht ohne förmliche Reichstags Erkännniß zu bestellen wären, und die Erörterung der Gravaminum, besonders publicorum, ad Comitia Regni gehörten.

In dem An. 1616. den 30. Jan. zu Mitau von Ritter: und Landschaft allein abgeschlossenen Abschiede wird beliebet:

Die Preussische Ritter: und Landschaft, als Nachbarn und Mitbrüder, auf dem nächst zu haltenden Landtage durch Gesandten um Assistance anzugehen.

Vermittelt einer, vom 15ten Febr. ejusdem anni den Landschaftlichen Gesandten nach Pohlen ertheilten, Instruction wird denenselben aufgetragen:

Artic. 2. Er. Königl. Majest. den allerunterthänigsten Dank abzustatten für die *præteritis Comitibus ex publico Senatus Consulto* gnädigst erfolgte Conservation der ersten  
Sub

Subjectionis Pacten und D. Sig. Aug. Privilegien.

Und in den 5. 7. und 8. Artic. dieser Instruction heißt es:

Artic. 5. Und wenn J. K. M. der Schärfe nach mit Hochgedachten Fürsten procediren, daß dennoch wir in allem bey unsern ratione subjectionis erlangten und von J. K. Maj. confirmirten Privilegien mögen erhalten werden.

Artic. 7. Obwol Ritter und Landschaft, was die Aemter betrifft, der Königl. Majestät und Republ. nichts vorzuschreiben haben; dennoch, weil Sie soweit mit interessiren, daß keine Ausländer Ihnen zur Beschwer und Präjudice auf den Hals gesetzt werden, und Sie, wenn Starostenen daraus gemacht werden sollten, zu denenselben die nächsten wären, als sollen die Gesandten anhalten: Daß J. K. M. und die Republ. Deconomien daraus machen und dieselben Aemter den Eingefessenen des Landes verarrendiren.

Artic. 8. Sollte aber dieses nicht geschehen, sondern Starostenen daraus gemacht werden, so sollen unsere Gesandten, auf unsere Privilegien sich gründende (darinn ausdrücklich enthalten, daß wir des Pohlischen, in specie des Preussischen Königl. Adels Freyheit fähig seyn sollen,) anhalten: daß wir *tanquam Indigenæ* zu denenselben die nächsten seyn.

Die

Die An. 1616. im öffentlichen Senat, tempore Comitiorum zu Warschau gehaltenen Rede der Curländischen Gesandten giebt eine soviel wichtigere Beilage dieses Aufsatzes ab; als solche, mit der Subjection's Geschichte, die Bestätigung der für die erste allgemeine und nachher erstandene besondere Subjection hier ausgeführten Gründe völlig darreicht.

Die Rede ist etwas weitläufig; daher werde ich davon nur das zu unserer Absicht dienliche extractsweise hier mittheilen, wie folget:

S. R. Majestati Curlandiæ & Semigalliæ Nobiles &c. submisſe precantur cumque pro salute &c. hæc publica Regni Comitia indicta sint, ut &c. Quo in Conventu illi ipsi commemorati Nobiles tanquam Membra ejusdem Corporis non minus suarum partium esse existimarunt, ut per nos S. R. Majestati Vest. demisse explicarent opemque eius reverenter peterent. Obscurum esse non potest Majestati Vestræ ab annis 50. proximis eas Livoniæ partes, quas Curlandiam Semigalliamq; vocant, postquam ab imperio German. justis de causis discederunt, amplissimo Poloniæ Regno,

gno, certis mutisque Pactis, cum Avunculo Majestatis Vestræ Sigism. Aug. Rege, initis, subjectas esse — — accedisse postea, ut iidem Nobiles Gotthardo, Curlandiæ & Semigalliæ Duci, cum is Magistratum Marianum in secularem transferret, jungerent, *Conditionibus tamen Pactisque Primævis cum Regno initis minime labefactis.* Quo Duce superſtite, etsi sub præfato Sig. Aug. Rege, de toto illo Ducatu Curlandico, *nulla certa Leges constitui possent, adeoque rebus imperfectis, Rex ipse Sig. August. ex hac vita emigraret, Successore Stephano regnante, in Castris ad Dziſznan, sub A. S. 1579. privatorum cum Stephano Rege Pactorum emendatio, Investituræque Ducalis Collatio susciperetur.* Tamen cum ea quæ *extra Conventum Regni Publ. acta essent, sequentibus Comitibus An. 1580. ab Ordinibus rata non haberentur, res tota in suspenso ad Majestatis Vest. felix Regni auspiciis rejecta fuit.* In quo tamen rerum incerto statu de Curlandiæ Semigall. Ducatu nondum definito Testamenta nihilo secius condita, Conſti-

stitutionesque in Curl. scriptæ sunt, quibus, a *Primævis illis Subj. Pactis inter Regni Polon. Livoniaque Ordines sancitis*, longissime recessum fuit. Neque hoc tantum, verum An. 1589. S. R. Majestas Vest. ea, quæ circa Curlandiæ Ducatum Prædecessores Reges in incerto reliquissent, certis Legibus circumscriberet novamque prorsus Investituræ Ducalis Collationem in publicis Regni Comitibus faceret — —

— — NB. Subsequens Contextus præbet Corpus Gravaminum & malorum causas.

— — Hæc tam gravis & acerba servitus nostra, Nos eo compulit, ut An. 1613. S. R. Majestati Vestræ per vim perq; summam necessitatem adducti, Gravamina Nostra supplices exhiberemus & ad *Primæva Subj. Pacta Libertatesque nostras pristinas a Majoribus nostris usurpatas, dotisque loco ad Regnum Poloniæ adductas tandem provocaremus*; a quibus quidem Libertatibus & Pactis nulla Seculorum spatia, quantumvis maxima, nullæ privatæ Pactiones, nulli Recessus, aut Constitutiones, in specie conscriptæ abducere Nos

po-

potuerunt. Jam quod S. R. Majest. Vestra ad eorum Gravaminum exhibitionem se & meritorum & libertatum quoque nostrarum rationem habituram inque Pactis subjectionis, tempore inter Sig. Aug. Avunculum suum Ordinesque Regni & Livoniæ initis, nos conservaturam, anno præterito clementissime respondit, est quod subjectissimas Maj. Vestræ gratias agamus. Nec minus grato memorique animo ingens illud beneficium agnoscimus, quod Maj. Vest. publ. Conventus in Patria nostra celebrandi &c. nobis potestatem facit. Quod sane tanto magis &c. quod ab A. 1606, etli multis calamit. afflicti fuerimus, Conventus tamen publici facultatem ab Illustr. Principibus peregrinorum Consiliariorum, tanquam Patriæ nostræ intempestivorum Rectorum, culpa impetrare nullo modo potuimus. Ex eo igitur Conventu Gravamina &c. exhibemus &c. & Majestatem Vest. precamur, ut rebus singulis ad prima Principia *Pactaque publica* revocatis, in suam protectionem clementer recipiat &c.

E

No.

Note. In gleicher Absicht kann der Supplex Libellus ad S. R. Majestatem ob eadem Generosorum D. D. Noldiorum sub dato Varsav. die 5. Octobr. An. 1615. nachgesehen werden.

Aus dem bey diesem Process, sub dato Varsaviae in Conventu Regni generali Fer. 3. intra Octavos sacrosanct. Corporis Christi An. 1616. gesfallenen Decret contra Duces Fridericum & Gvilhelmum.

Verdienen einige Stellen besonders angemerkt zu werden, weil solche nicht nur zu unserm Zwecke kräftigst einschlagen, sondern auch über einige ihiger Zeit fühlbare Vorfälle gelegentlichst zu Rathe, Recht und Nuze kommen können, als:

*Primo.* — — Quod vigore Provisionis Ducalis & Pactorum publicorum subjectionis appellationum devolvendarum gratia &c. non tamen propterea Regia Nostra Jura ad Illustriat. suas pertrahi & provocationes ad Nos pœnalibus interdictis & Constitutionibus prohiberi & impediri oportebat.

Note. Selbst dieses so wichtige Decret hält einen förmlichen Unterscheid zwischen der Fürstl. Provisionen Acte und den öffentlichen Subjectionen Pacten in sich; und macht also den Beweis unsers Hauptvorwurfs noch ausführlicher.

Zur völligen Einsicht der Appellations Affaire, muß ich eine kleine Wendung machen und dndurch zur Erinnerung bringen: daß die Appellationes nach dem Inhalte der Pactorum

rum publicorum primævæ subjectionis von dem per Equest. Ordinem erwählten und von des Königs Maj. confirmirten Gerichts: Senat, ad Tribunal Majest. nach den Acten der, nachher behandelten, besondern Subjectionen Art, und den Diplomatus Investituræ, hingegen ad Conventum provincial. Terrarum Livoniae vorbehalten; in Entstehung aber dieses Conventus Livonici publici, ex Conventione Nobilitatis Curlandiæ in Conventu publ. facta, ad Conventum provincialem Curlandiæ, salva propterea tamen ulteriori Appellatione ad S. R. Majestatem, testante Recessu de dato Goldinga: An. 1568. gehen sollten.

Wie nun die Appellation an die Königliche Majest. in dem Mitavischen Recess von 1572, sub pœna 1000. Thal. geleyet worden, ist vermittlest des 31. Art. Corporis Grav. von 1615. anfänglich im Lande, und bey dem ist recensirten Process bis zu des Königs Majest. darüber Beschwerde geführet, worauf dann das Decret, so ist unserer Aufmerksamkeit Gegenstand ist, dasjenige in sich hält, was wir zu den, unserer Absicht nach merkwürdigen und hier anzuziehenden Stellen des Decrets rechnen müssen, als:

*Secundo.* Dicasteria distincta Illustr. quidem Frider. Dux Mitaviae in Sem-

migall. Illustr. vero Dux Gvtilhelmus Godingæ in Curland. constituerunt, in illisq; per distinctos Consiliarios, eos autem *extraneos & peregrinos* Iudicia, nullis certis Legibus constitutis, secus quam *Paëlis publicis* cautum est, exercuerunt &c.

*Tertio.* Iudicia parium Curiaë separata contra *Paëta publica*, quibus *Definitio & Decisio Causarum inter Illustritates & Nobiles etiam singulos intercedentium Nobis & Iudicio Nostro* reservata est, introduxerunt &c. daturi vero & assignaturi sumus autoritate Nostra Regia Commissarios, qui de omnibus illius Ducatus rationibus & negotiis, *Jura Nostra Regalia & Reip. nec non Jura Nobilitatis concernentia* cognoscent. *Recessus* examinabunt & quos cum *Paëlis publicis* subjectionis pugnare animadverterint, cassabunt & annihilabunt — — —

*Quarto.* Jam vero de Appellationibus ad Nos denegatis sic statuimus, eas *Paëlis publicis* subjectionis in recognitionem Supremi & Directi Dom. Majestati Nostr. Reg. fuisse reservatas, quæ quia per constitutione quasdam

dam (quas *Recessus* vocant) sub pena 1000. Talerorum Nobilitati sunt prohibitaë; Ideo eiusmodi *Recessus* omnes, uti cum *publicis subj. Paëlis* pugnantes revocamus & tollimus ac Appellationes ad Nos Nobilitati liberas esse debere decernimus.

Note. Denenjenigen zu Gefallen, die zuweilen mit *Astertzeifel* niederkommen, bringe hier die Anmerkung an: daß die, in diesem Decret oft wiederholte Benennung der *Pactorum publicorum* nicht die *Provisionem* ducalem, sondern das *Confirmations Diploma* Conditionum subjectionis betreffen könne; weil nicht in dem erstern, sondern nur in dem letztern die *Appellationes ad Tribunal S. R. Maj.* vorbehalten sind.

Das Responsum Regis Sigism. III. ad Literas Ducis Friderici de dato Varavia die 1 Sept. 1616. und Allerhöchst gedachter Majest. Rescript vom 29. Octobr. ejusd. anni sind werth zu merken. Sie heben nicht nur das, von des gedachten Herzogs Durchl. wider den Bestand des damals gefällten und allezeit angeführten Decrets schriftlich beigebrachte, gründlich auf, sondern halten auch eine Abfertigung derjenigen Gründe in sich, wodurch Herzog Friedrich zur Absicht gehabt, die Befugnisse der Ritter: und Landschaft einzuschräncken, sich zur Ausführung ihrer Rechtsachen und Beschwerden Jemandes auch wider das Wohlgefallen des Landes Herrn zu bedienen.

Das erstere setzet der vom Herzoge angebrachten Beschwerde, die also lautet:

Atque utinam S. R. Majestas Vest. per malevolam quorundam facti in judicium deducti delationem non perperam informata fuisset.

*Folgendes entgegen:*

— — Hinc factum est, ut & processu judiciario omnia examinanda fuerint & sententia ex Consilio D. D. Senatorum Regni & M. D. Lit. talis ferenda, quod esset & conformis Legibus & qua Nostra Jura Regalia ac Reipublicæ firmarentur — —

Und durch das Rescript vom 29. Octobr. erkläret sich Sr. R. Majest. noch umständlicher, also:

— — Nihil de hoc posteribus Literis Nostris respondimus; silentis enim ea Nobis solvenda fuerunt, quæ a Sinceritate Vestra postulabantur, ut nimirum Juris quodam extraordinario beneficio Sincerit. Vestræ in causa hac a Nobis decisa succurramus. Cum enim eam causam *pleno D. D. Senatorum Regni & M. D. Lit. Consensu partibus utrinque ad libitum ferme disceptantibus, Documenta producentibus judicassetur sententiamque Nostram conformem Legibus ex Consilio Senatorum Nostrorum tulissetus &c.*

Assi-

Assident Nobis Notarii, qui subtili nimirum Legum Juriumq; interpretatione involvendarum trahendarumque cum damno pernicieque hominum, causarum non sunt gnari, sed viri graves Judicii recti consilii que maturi &c. His præsentibus causam Sincerit. Vestræ audivimus & Commissariis Nostr. ulteriorem in ea executionem demandavimus, qui ex præscripto Decreti Nostr. exequentur ac dabunt operam, ut Authoritas Nostra Regia, Jura Nostra ac Reip. in illo Ducatu *ex præscripto Factorum*, a quibus discessum est, stabiliantur.

De iis quorum opera Nobilitas ad promovendas Causas utitur, Nobis non constat, neque enim in ea re liberam ejusdem voluntatem inhibere possumus, cum arbitrii sit, unius cujusque causæ patronum, cujus industria egendo Partes nullæ sunt, sibi deligere.

Diese vorstehende Urkunden, das Decretum contra Duces Fried. & Gvilhelm. sowol, als die darüber an Herzogs Friederich Durchl. erfolgte Königl. Erklärungen, liefern die, per Pacta publica primævæ subjectionis

wegen der vorm Tribunal Sr. Königl. Majest. endlich zu entscheidenden Landes Vorfälle gemachten, Verfügungen in ihrer völligen Application und den klarsten Beyspielen. Und wann die, in der Folge erstandene Landes Cardinal Gesetze Definitionem & Decisionem Causarum inter Duces & Nobiles singulos intercedentium S. R. Majestati & NB. *Judicio ejus* ausdrücklich reserviren, wie aus dem Buchstäblichen Inhalte der Formulæ Regiminis Commissor. Decisionum de Annis 1642. & 1717. alles vollkommenlich aus dem in diesem Aufsatze davon gelegentlichst angezogenen aber eines Theils zu ersehen ist: so hat das, davon unlängst, in der zur Canzelen gezogenen Erörterung eines Gravaminis publici, erlebte Gegenspiel so viel unerwarteter und Ritter- und Landschaft rührender seyn müssen; als dessen Wirklichkeit weder in den Grund- und Haupt- noch andere Landesverfassungen ihre Auflösung findet, einfolglich ohne Verletzung der zur natürlichen Staatsbewegung so notwendigen Grundregeln ungreiflich bleibt.

Das Präscriptum Commissionis de An. 1616. in seinen 3. und 5. Artic. also lautend:

— — Tam & quod ad Reg. Formam constituendam juriumq; Ordinem ad præscriptum *Pactorum public. primæ subj. servandam* pertineant; &

AY-

*Artic. 5. — — Deniq; conscriptam & ad Pæctâ publicâ primævaque subj. accommodatam Regim. Formam &c. Principi & Nobilitate tradant.*

wie nicht weniger, die zur Ausführung dieser Commission ergangenen Univerfales und Mandata; Ja selbst dieser Commission Decisions Schluszworte:

*His ita constitutis, illud postremo loco adjiciendum duximus, ut, cum ea omnia, quæ hac Form. Reg. continentur, Pæctis publicis subj. &c. sint conformia, ea deinceps — —*

lassen das, von dieser K. Majest. in dem hier zunächst angeführten Responso & Rescripto in Absehen auf die Conversation der Pactorum publicorum primævæ subj. so gnädigst als gerechtfamst zugesagte bereits in seiner Erfüllung sehen.

Wie nun dergestalt durch die Vollziehung dieser Königl. und Reichs Commission von 1616. Errichtung der Formulæ Regim. und dergleichen 1c. Dem Königl. Decret in Sachen der Ritter- und Landschaft wider die Fürsten Friederich und Wilhelm eine völlige Gnüge geschehen war; bey der dem ältern Bruder abgehenden Hofnung zu männlichen Erben, und der in der Person des Herzogs Willhelms erstandenen Erseudation aber, die Kettlerische Fürstl. Lienie auszugehen schiene:

E 5

hat

hat Ritter und Landschaft aus mitleidiger Neigung gegen den Prinzen Jacobum, die für ihn so bittern, als harten, aus der Natur der Sache aber unvermeidlichen Folgen der gedachten Exfeudation aufzuhalten, die Cession des Herzogthums auf seine Person durch ihre Gesandten in Pohlen bearbeitet, und mittelst des, sub dato Warsav. den 24. April, 1638. von des Königs Majestät präsentibus Primate & multis Senatoribus in Comitibus congregatis exportirten Responsi und den 20. Julii, ejusdem Anni aufgerichteten und von Ritter und Landschaft mit unterzeichneten und besiegelten Cessions Instruments auch glücklich zu Stande gebracht.

Note. Dieses in Absehen so vieler Senatoren Unterschrift reht prächtige Responsum ist mit einer der Ritter und Landschaft so schmeichelnden Clausul:  
Juribus Nobilitaribus per omnia salvis, geschlossen.

Die An. 1642. den 18. Novembr. zu Mitau eingegebenen 58. Gravamina halten vielleicht kein geringes Licht zur Aufklärung einiger iziger Zeit obhandenen Zweifel in sich; solche aber hier anzuführen wird zu weitläufig. Ich werde das für vielmehr aus den Acten und Decisionen der Königl. Commission selbst, eines und das andere zur Betrachtung bieten, was bisher in Landtags Acten und particulairen Schriften noch nicht zur Anwendung auf die izt obhandenen Irrungen gezogen worden.

### Ex Actu Commissionis.

— — Ordo quoque Equestris &c. petit, ne ea, quæ ratione abolitionis Gravaminum in malam partem accipi-

cipiantur neve iis, qui ad id ab aliis Nobilibus adhibiti electique aliquid inde &c. contingat, Autoritate S. Reg. Majestatis declaramus, ut nullus horum omnium quicumque pro Patria & Libertate, in hoc vel futuro Conventu, tam pro Juribus & Privilegiis Provincialibus stetit easque defendit, aut operam suam navavit, ullius indignatione, odio aut damno subit, neque id illi a quopiam, potissimum vero hujus Ducat. Magistratu vitio debere, aut posse, verum liberos & immunes &c. permanere iisque aditum ad quævis &c. statuimus.

### Ex Decisionibus super Gravam.

— — Soli quatuor Supremi Consilarii &c. tamen decisionibus Conventualibus provincialibus salvis manentibus.

Ratione Privilegii Civitatibus dati — — & Privilegium illud sine scitu & consensu Nobilitatis obtentum cassari & annihilari &c.

Si quid compertum fuerit, quod Juribus & Libertatibus Nobilitat. repugnet, id suam Illustritatem se abolituram pollicetur.

Pro interpretatione & declaratione illius Privilegii totam hanc causam ratione præmissorum ad S. R. Majestatem NB. pro futura Juridica Autumnali remittimus &c. interea &c. abstineat.

Ratione Telonii maritimi noviter introducti &c. ad Sac. Reg. Majestatem remittimus, ita tamen, ut pro futura Juridica Autumnali de toto hoc negotio NB. cum scitu Nobilitatis — —

Note. Das aus dieser Commiss. Decis. hier angezogene betrifft dasjenige, was aus dem unlängst unter der Jahrzahl von 1616. angeführten Urkunden de definitione & decisione Causarum inter Duces & Nobiles intercedentium S. Reg. Majestati & Judicio ejus reservata gesagt worden; und kann, in Absehen des per Laudum publ. ad Sac. Reg. Majestatem neulichst erfolgten Remisses, den Casum in terminis (wie die Juristen reden) davon abgeben.

Der Vorfall, so sich bey der Abseiten Schweden unternommenen, gefänglichen Wegführung des Herzogs Jacobi und der Oberräthe mit den *ad interim* bestellten Regenten ereignet, verdienet seiner Wichtigkeit wegen bekannter zu werden, wie er vielleicht ist. Und solches wird am söglichsten aus der vom Könige Joh. Casimiro unter dem dato Warschau den 4. Febr. 1659. darüber ausgekommenen Confirmations Acte selbst geschehen können: als worinn es heißt:

Als haben wir bey erstem Berichte solcher Gefahr *ic.* in unserm Lager vor Thoren an Stelle der abwesenden Oberräthe gewisse Unsere Commissarien und Regenten über das Herzogthum Curland und Semgallen verordnet; aber, weil der in Mümmel versammelte Adel der Herzogthümer Curland und Semgallen ihren Rechten und Gebräuchen nach anstatt, der von Uns erwählten, andere Rätthe erwählet und zu verordnen gebethen, haben Wir, Unsere Gnade zu bezeigen, hierinnen willigen wollen und nachdem Wir Unser voriges Rescript gänzlich widerruffen und geändert, haben Wir auf ihr Begehren die andere Regenten bestellet und angeordnet, bestellen demnach und verordnen Kraft Unserer über die Herzogthümer habenden Rechte, die : : : auch, nachdem Sie den Eyd abgelegt, alle Kriegs- und Staats: Sachen durch Unsere Auctorität und im Namen des Herzogs *ic.*

Unter vielen andern so bekannten Königl. Declarationen, wegen Unträchtigkeit der *ad mala narrata* ausgemittelten Rescripten, enthalten besonders Königs Johannis Casimiri Literæ universales ad Ordinem Equestr. de dato Warschau den 18. May, 1666. darüber eine statthliche Caution:

Universis & singulis præsertim vero Magnificis & Generosis Statuum & Ordinum Duc. Curland. & Semigall. Equestris conditionis Incolis sincere & fideliter Nobis dilectis, — — Præterea ut Sinceritates Vestræ circa Jura sua. Privileg. Prærogativas, Libertates, Immunitatesque a Serenissimis Antecessoribus Nostr. Regibus Poloniæ benigne sibi inditas & per Nos gratiosè approbatas; totaliter conserventur, neque Contraria dictis Juribus Rescripta vel Mandata a Cancellaria Nostra emanent, vel si ad importunam alicuius Instantiam & malam Informationem obtenta fuerint, pro nullis & irritis sint & declarentur. Nos postulationi ejusmodi benigne annuentes inhærendo Pactis Conventis ac insistendo Juribus & Prærogativis Sinceritatum & Fidelitatum Vestrarum paternam Nostram sollicitudinem & curam in his omnibus postulatis appromittimus &c. Quod vero spectat circa Jura & Privilegia Sinceritatum & Fidelitat. Vestr. manutentionem Nostram Ea facta & integra, tum omnes Libertates Immunitat. & Prærogativas Sinceritatum & Fidelitat. Vestrarum in suo robore permanere volumus; si autem contingerit evidenter contraria Mandata & Rescripta Libertatibus iisdem ad importunam alicujus Instantiam & malam Cancellariæ Nostræ Informationem emanere; hæc *pro Nullis ac Irritis* censi declaramus & quæ emanavit, eadem tanquam subreptitè obtenta annihilamus &c.

Das Benehmen von Ritter und Landschaft, bey dem Abseyten des Königs von Schweden An. 1678. anverlangten Durchmarsches der Liefländischen Armee, hält die, den 20. Janur. desselbigen Jahres, in der dessfalls erfolgten Landes Versammlung, ihren zu dem Ende erwählten Commissarien ertheilte Instruction in sich, und giebt in dergleichen Fällen ein Beispiel ab:

Der Brüderliche Vergleich zwischen den Herzogen Friedrich Casimir und Ferdinand d. d. Mitau den 20. Novembr. 1682. nach welchem der Jüngere für sein Theil 200. Tausend und zur Sustentation bis zum ersten Joh. Term. 6. Tausend Thaler erhalten, ist als der Grund des, nach Ableben Herzogs Ferdinand Wittwe erfolgten Rückfalls dieses Capitals anzusehen.

Die beym Antritte dieses Herzogs Friedrich Casimir Regierung und während derselben sowol, als seines minderjährigen Prinzens, unter der Mitvormundschaft Herzogs Ferdinand abgeschlossenen *Lauda publica* von 1684. bis 1698. und die zu der Zeit inter Principem *Friedericum Casimirum piæ memoriæ & Equestrem Ordinem* erstandenen *Actus Compositionis* sind unserm Zeitpuncte zu nahe, daß sie nicht bekannt genug seyn könnten.

Es wäre also fast nicht erforderlich, solche in gleicher Absicht mit den vorstehenden Urkunden zur Einleitung in die Kenntniß der Landesgeschichte hier anzuführen. Wenn aber diese landtägliche *Decisiones*, besonders die von

1684.

1684. errichteten *Compositionis Acten*, außer dem, mit andern *Laudibus Publicis* in den Fundamental Gesetzen und der *Formula Regim.* gemeinschaftlich habenden guten Grunde, noch eines besondern aus ihrer auf dem nächsten Reichstage 1685. erfolgten Bestätigung genießen; und dieser Urkunden zur Behauptung einiger von ihrem Inhalte isiger Zeit gefassten ungleichen Begriffen des öftern gedacht wird: so finde zur Buchstäblichen Anziehung einiger ihrer Stellen eine um so weit stärkere Verbündlichkeit, als eine darunter anzustellende Vergleichung, die Auflösung der darüber obhandenen Ungewißheit nicht versagen kann, und dieses nach meiner obigen Erklärung, nächst der Einleitung in die Geschichte des Vaterlands, mit zur Absicht ausgesetzt ist.

*Ratione homagii ante abolitionem Gravaminum præstandi*, heißt es in der zwischen *Illustr. Principem & Generosum Ord. Equestrem* 1684. gemachten *Composition* und zwar,

*Primo. In dem Eingange.*

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Casimir in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, urkunden und bekennen, daß, nachdem Wir E. E. Ritter: und Landschaft, theils denen, die Uns gehuldiget, durch ertheilte Reversales, theils den Landes-Deputirten, die vermöge des 1sten angeführten *Gravaminis* nicht huldigen wollen, versichert: die Landes

Gra-

Gravamina, so Unsern Rechten nicht zu wider, und zwar per modum Compositionis, so viel möglich hinlegen zu lassen; als sind folgende Gravamina und Puncten durch Unsere und von Ritter- und Landschaft Deputirte Unterhändler abgehandelt worden, welche Wir nebst E. E. Ritter- und Landschaft angenommen und bestätigt.

*Secundo. In dem 7ten Spho.*

Weil die heiligen Tage Morgen einfallen und die Ströme aufgehen wollen; als haben Wir nebst einer E. Ritter und Landschaft diesen Actum Compositionis bis auf den 29. May limitiren müssen, als wird derselbe sonder ferneres Ausschreiben bis dahin ausgesetzt, alsdann dieselbe durch ihre Deputaten allhier erscheinen und nebst Uns die übrigen Beschwerden ablegen werden. Falls aber wider alles Verhoffen, ein oder mehr Gravamina nicht könnten debattiret, sondern nothwendig an J. Königl. Majest. remittiret gelassen werden; soll dennoch die Erbhuldigung dieses mal ohne präjudice eines oder des andern Theils habenden Rechts, von welchem dieselben nicht abgehen werden, auf den 13ten Junii sonder vorhergehender Abwartung der Königl. Decision abgelegt werden.

Des Laudi Publici de Anno 1692.  
1ster Sphus lautet hingegen dergestalt:

So

Soviel die Jurisdictionem territorialem, als auch die Abolitionem Gravaminum, wenn künftig ein neuer Fürst von Unsern Fürstl. Erben und Successoren succedit, betrifft, verbleibet Demselben die Jurisdiction, wie vor als nach; sobald aber derselbe das Homagium Sr. Königl. Majestät geleistet, wird Er eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zur Erhebung ihres Erbhuldigung Eydes verschreiben, nach welchem Ausschreiben eine Wohlg. Ritter- und Landschaft befugt seyn soll, ihre Gravamina 4. Wochen ante Terminum Homagii schriftlich durch ihre Deputaten einzugeben, worauf der neue Herzog dieselben gleichfalls schriftlich durch Dero gnädigst ertheilte Reversales abthun wird. Sollte aber über alles Verhoffen, irgend eine Beschwerde nicht können aboliret werden, so soll dennoch die Erbhuldigung in termino præfixo vor sich gehen, und den andern Tag drauf ohne Verschlepp die nicht abgehandelten Landes Beschwerden auf dem ausgeschriebenen Landtage, welcher zugleich bey dem Ausschreiben der Huldigung angesetzt worden, per Deputatos abgeschafft werden; welche Gravamina aber auch alsdann ihre Abschaffung nicht erhalten würden, dieselben sollen Ihro R. Majest. pro Decisione remittiret werden.

So lange also zwischen den Abkömmlingen des alten, und einem neu aufgehenden Stamme

F

selbst



Ritter und Landschaft, besonders über die Behandlung des ersten Grundes selbst, und bey dessen noch obhandenen Unrichtigkeit, erwachsene Irrung nimmer zu unterziehen ist.

Die Erörterung der 1684. & 1692. ratione Homagii ante abolitionem Gravaminum præstandi gemachten und tho zur Anwendung gebrachten Verordnungen, hat die Hauptursache der im Lande unglücklicher Weise entstandenen und noch fortdauernden Unruhe unvermerkt der Betrachtung unterleget.

Gerührt, wie ich es bin, über diese betrübte Ereignisse meines Vaterlandes, wünsche ich aus reinem Eifer für dessen Wohl, daß diese meine Mitbrüder, die für die Beybehaltung der ersten paciscirten Reversales so besorgt sind, sich zu Gemüthe und dessen reifen Ueberlegung gehen lassen: daß sie, bey der Ihnen aus der Landes Verfassung unmöglich entstehenden Einsicht der Nothwendigkeit einer mit den mehrgedachten ersten Pacien von 1758. vorzunehmenden Abänderung, derjenigen, so mittelst den, das folgende Jahr, von neuem paciscirten Reversales bereits erfolgt ist, um soviel weniger zu widersprechen Ursache hätten; als allen dem, was mit Grunde dawider zu erinnern, oder dabey nachzuholen wäre, aus der darinn erhaltenen generellen Sicherstellung der Landes Freyheiten und Gerechtsamen, tam in politicis quam in eccle-

ecclesiasticis, bey den Seiner hohen Geburt gleich erhabenen Sentiments unsers Gn. Landes-Herrn, eine dem Lande zuträgliche, und also die beste abhülfsliche Maaße ohnschwer zu verschaffen stehet.

Die Hauptvorkwürfe der von der Landschaft abgehenden Kirchspiele ihrer besondern Unruhe bestehen darinn:

Erstlich, Daß die Nachfolger an der Regierung keiner andern, als der Landes Religion seyn mögen.

Zweytens, Daß aus dem Umstande der erfolgten Abänderung unserer ersten, der Investitur vorgegangenen Pactorum conventorum sowol, als

Drittens, Aus der Aussetzung des wegen Abwartung eines allgemeinen Frieden Congresses abgesetzten Delibiratorii, keine Nachtheile und künftig übele Folgerungen für die Befugnisse des Landes entstünden und gemacht würden.

Die Besorgung, so man des ersten Puncts halber haben kann, findet ihre völlige Auflösung in dem Zusammenhange der Gründe, welche die Landes Verfassungen für die Conservation der Landes Religion in sich halten:

Die Grundgesetze des Landes verstaten selbst nach der §. 44. Formulæ Regim. in verbis:

**Augustanæ solius Confessionis Pactis primævæ subjectionis permittæ &c.** enthaltenen Erklärung einer Königlichen und Reichstägigen Commission, keine andere, als der Augspurgischen Confession Religions Uebung.

Mit wie vielen drauf erfolgten Confirmationen und Cautionen huius rei ecclesiasticæ ist das Land nicht versehen!

Alle diese Confirmations und Cautionen sind in der Form. Regim. §. 45. zum Behufe der Landes Religion reservirt und salvirt. Und endlich erfolgen darüber vom Herzoge Ferdinand besondere Reversales, so dem Laudo Publico von 1698. inserirt und von des Königs Augusti II. Majest. kräftigt confirmirt worden, welche quoad Conservationem status Religionis folgendes in sich halten:

Demnach geloben und versprechen Wir ic. bey Fürstl. Worten und Würden, daß Wir, sowol Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft insgesammt, und insbesondere ic. bey der wahren unveränderten Augspurgischen Confession, Ihren alten und neuerlangten Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Gericht und Gerechtigkeiten, wie auch bey der Regiments Formul, Subjectionis Pacten, Statuten, Commisiorialischen Transactionen und Decisionen, und

und was dem mehr anhängig, in allen ihren Puncten und Clausuln nichts aus beschieden zu conserviren und dawider keinesweges handeln und handeln lassen.

Unsers geliebten Herrn Veters Lbden wollen wir zu der wahren unveränderten Augspurgischen Confession erziehen ic. lassen — —

Wie nun alle diese in den Grund, Haupt und andern Verfassungen des Landes zum Behufe dessen Religions Zustande enthaltene Versicherungen und Cautionen mit und unter den übrigen Landes Satzungen von einem jeden Nachfolger an der Regierung nach dem Inhalte des 48. §. Formul. Regiminis jurejurando und von Sr. Königl. Hoheit dem jetztregierenden Landes Herrn, noch außer dem, besonders durch die paciscirten Reversales aufs bündigste bestätigt worden: so kann aus einer, in der Person Sr. Königl. Hoheit vorjeko nachgegebenen Landes Religions Veränderung keine ferner weitige inserirt werden, und anders, als unter einer neuen Bewilligung der Ritter- und Landschaft jemals statt haben.

Kurz! wenn auch das hier obangezogene und voraus gesetzte nicht so ausgemacht wäre, wie es ohne Ausnahme in der That ist; so bliebe doch der Grundsatz unserer Staatsverfassung noch immer unverleßlich fest: daß in ecclesiasticis sowol als politicis, eine Staatsveränderung ohne ausdrückliche Mitwirkung und Ge-

nehmung der Landesstände d. i. der Ritter: und Landschaft möglich sey.

Der Wahrheit dieses Grundsatzes ist selbst die Ober: und Schutzherrschaft so überzeugt: daß Sie, wie bey aller Gelegenheit, auch bey der Bemühung, die freye Uebung der Catholischen Religion in diesen Provinzen für Particuliers auszumachen, die Activität dieses Grundsatzes zum Hauptmerke gehabt, und demselben alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; indem es in den 44. §. Form. Regim. sorgfältig angebracht: *consentiente universa Nobilitate.*

Ein solche Verhältniß hebt allen Stoff zur Unruhe, weil es allemal nur von den Ständen abhängen wird, was Sie hierinn für gut und dem Lande zuträglich befinden.

Der Furcht des 2ten Puncts halber: daß nämlich die der Investitur allzeit vorgehenden *Pacta Conventa*, nach der Investitur abgeändert worden, kann durch die Ertheilung einer besondern Assurance, als wozu Sr. Königl. Hoheit sich auch willigst erklärt haben, völlig abgeholfen werden.

Und der 3te Grund, wodurch eine besondere Unruhe veranlaßt worden, hört nunmehr von selbst auf, da das beym vorigen Landtage übergangene Deliberatorium bey Ausschreibung des letztern schon aufgenommen worden.

So wäre der Weg zur innerlichen Ruhe und Eintracht und in derselbigen der anderweitige zur volligen Abhandlung der Landes *Gravamina* zu bahnen.

*Il faut oser en tout genre, mais la difficulté est d'oser avec sagesse; c'est concilier une contradiction,*

Sagt der obangeführte Herr von Fontenelle dans les *Oeuvres de l'Academie* Tom. 4. pag. 198.

Die Beherzigung der ihigen innerlichen Landes Umstände hat mich von der angefangenen Beschäftigungen ein wenig abgeleitet; ich wende mich also wieder dahin, und fahre fort, aus den von 1684, bis 1698, abgeschlossenen Urkunden einiges, zur Auflösung verschiedener Irrungen dienliches, anzuzeigen:

*Ratione Monetæ sine præscitu consensuque Equestris Ordinis abrogatæ; Pautet der 23. §. Act. C. de 1684. vom 13. Junii.*

Weil eine E. Ritter: und Landschaft sich beschweret, daß Wir ohne Vorbewust und Einwilligung des Landes *valorem monetæ* geändert; Wir aber dagegen vorgeschüzet, daß Wir aus habender Macht die einschleichende schlimme Münze reduciren können, und eine E. Ritter: und Landschaft sich mit Uns hierzu über nicht geeiniget; als wird dieser Punct an Ihro Königl. Majest. *ad decisionem remittirt.*

Der 3te §. Laud. Publ. de Anno 1692. den 23. August hingegen also:

Wir wollen keine Münze, die im Lande allhie gäng und gäbe gewesen, ohne Landtag abschaffen; schlimme Münze aber, die in unser Land und Häfen zuerst einkommt, sind unsere Bediente alsofort einzuziehen befugt.

Dieses giebt Stoff genug, des außer einem Landtage ausgebrachten Fürstl. Patents und der darinn enthaltenen Münz-Reduction halber entstandene Gravamen zu erörtern.

Ratione der Bestellung der Landschaft Officiers.

Giebt nicht nur der 23. §. A. A. Comp. de Anno 1684. den 13. Junii, sondern auch viele vorhergehende und nachfolgende Lauda Publica den Beweis an: daß die Landschaft-Officiers aus den Kirchspielen vorgeschlagen, von der Landbothenstube erwählet, willig gemacht und durch einen Landtäglichen Schluß confirmirt werden, ohne daß eine Präsentation zweyer Subjectorum, wie die neuen Deliberatorien es angeben, erforderlich ist. Uebrigens weist des Laudi Publ. de An. 1624. 14. §. aus, daß ein Unterscheid zwischen den Kriegs-Officiers, von denen die Formula Regim. spricht, und den gewöhnlichen Landschaft-Officiers

ciers zu machen sey: einfolglich ist die Abfassung des Deliberatorii, wegen Besetzung der vacanten Landschaft-Officiers Stellen, nicht in der gesetzmäßigen Art und gewöhnlichen Weise.

Ratione Allodialium, eorumq; Juris retractus ab Equestr. Ordin. pratensi.

Die auf dem 1687. gehaltenen Landtage den 4. Julii übergebenen Gravamina halten darüber folgendes in sich:

— Nachdem Ew. Hochfürstl. Durchl. die von Herrmeister Zeiten verstanten Erbgüter, welche Sr. K. Majest. Sigism. Aug. pia memor. per Pacta Subject. Livoniae & Privil. gratia, universae Livoniae Nobilitati, allodial confirmiret; auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Gotthardi löbl. Andenkens Cautiones eorum conservationem promittirt; die *Decreta Regia & Comititalia illoꝝ restitutionem adjudicirt*. Dannenhero auch die Form. Regim. die Allodial Güter von Ew. Fürstl. Durchl. Tafel und Lehngüter ganz separirt, quae Bona Familiarium Nobilium Jura Maj. hactenus illaesa conservarunt, durch Auskauf dererselben den Fürstl. Tafel- und Lehngütern consolidiren, erb- und eigenthümlich appropriiren und solcherstalt naturam Bonorum Allod. invertiren und ganz

con:

confundiren wollen, wodurch letztlich die Ritterschaft in Curland und Semgallen ausgekauft und unbesiglich auch dermaßen aller Landes Freyheiten entblößet werden könnte. Bey so gestalten Dingen würde letztlich ein Herzogthum sonder einer eingesehnen Ritterschaft cum everfione destructioneque Primævorum subjectionis Livoniæ Patrum ac Investiturarum Ducalium & Formul. Regim. eingeführt und reformirt werden: überdem andere gefährliche Zufälle in Casu devolutionis, welches der Höchste verhüten wolle! Reipubl. Poloniæ erwachsen können. So wollen auch unsere Kopfdienste Gewalt leiden, daß man einige Adelige Güter zu lehn machen, die Grenze der Adelligen Allodial Güter durch die Fürstl. Amts Verwalter verringern und der Güter Privilegia schmälern will, weil dann unsere Adelige Allodial Güter, worinn unser Ritterkopfdienst, all unser Vermögen und Habseligkeit, damit wir Sr. Königl. Majest. und dem Vaterlande dienen und zu Hülfe kommen mögen, ob deducirter maassen, gar viel von Ew. Hochfürstl. Durchl. löbl. Andenkens Vorfahren, als auch von Ew. Durchl. Selbst ausgekauft und gemindert worden: als wird eine Wohlgebohr. Ritter und Landschaft vor Abräumung dieser Höchstschädlichen Landes Beschwerde, weder die gebührenden servitia equestr. völlig leisten, noch einige freywillige Subsidiën (die

(die Ritter und Landschaft bishero den Fürstl. Vasallagien Geldern, welche Kraft der Fürstl. Investituren Sr. Königl. Majest. ausgerichtet werden sollen, beygesteuert) beytragen und abführen können.

Des Laudi Publ. de An. 1692. §. 2. folgenden Lauts:

Die Adelligen Erbgüter, die von Uns erkauf, verbleiben in Unserm Possess bis zur Decision Sr. König. Majest. immittelst wollen Wir die onera Patriæ an Ritter und Landschaft allerwege richtig abführen, gestaltsam auch selbe Güter unter der Adelligen Jurisdiction verbleiben.

setzet diese dem Lande so interessante Materie ad Decisionem Sac. Reg. Majestatis auß, welche legitimo loco & modo zu besorgen vernachlässiget; in der Folge aber, wie diese Affaire außer den Relations Gerichten, unter andern Delegations Geschäften Sr. Königl. Majestät unterlegt worden, per Responsum de An. 1744. die allerhöchste Erklärung darüber ertheilet:

Daß die Separation der Allodialien vom Lehne, sobald das Land es angezeigt, wie solches am füglichsten zu stellen, auf ewig erfolgen sollte.

Wozu also das Land alsdann, wenn Sr. Königl. Hoheit Unsers Landes Herrn, mittelst den  
leh:

lezlich pacisirten Meyersales zugesagte, und noch zuerwartende huldreiche Erklärung darinn keine völlige Gnüge mitbrächte, sich allerdings anzuschicken hat und zu dem Ende die Stellung, worinn diese Affaire sich befindet, nebst einer kurzen Deduction hier antrifft:

**Deductio ratione Alodialium.**

**Ordo Equestris Ducatum Curland. & Semigalliae in Livonia ist Kraft des IX. Art. Pactorum Publ. primævorumque Subjectionis und dessen eigentlichen Lauts:**

**Omnium Honorum, Dignitatum, Jurium, Libertatum atq; Prærogativarum, quibus hætenus tam ecclesiastici, quam seculares Barones atq; Nobiles Domini Regni Polonici utuntur & fruuntur, juxta formam atque modum, quibus Prutheni sub Sacra ipsius Reg. Majest. positi ab ipsa obtinuerunt — —**

fähig und theilhaftig. Wenn es nun eine mit der wichtigsten Prærogativen Ord. Equestris Pol. ist: daß ihre Allerdurchlauchtigste Beherrscher keine ihrer Alodialien sich auf eine Weise eignen machen können, welcher besondere Grund von Befugnissen könnte dann für die Durchlauchtige Herzoge der mit Pohlen so genau verinbarten Provinzen, Curland und Semgallen wol noch übrig seyn, wider die Verfassungen eines Reichs;

so

so von Ihren Oberherren regieret wird; ja wider solche Verfassungen, die Curland und Semgallen nach der erfolgten ersten Subjection nicht mehr fremde, sondern mittelst darüber öffentlich eingegangenen und beschwornen Verträgen nunmehr ganz eigen und völlig die ihrigen sind. Die Alodialia dieser Provinzen Ritter Ordens an das Fürstliche Haus zu ziehen!

**Wollte man hiewider einwenden: daß dergestalt nach dem Inhalte des 7. Artic. Pactorum primævæ subjectionis der Ritter und Landschaft zuständige:**

*Omnimoda potestas de Bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi & in usus beneplacitos non requisito Majestatis consensu & alterius cujusvis superioris convertendi — —*

eingeschränkt, und die Jura privatorum darunter litten, wenn ein Ritter Gut, so dessen Erbbesitzer zu verkaufen Ursache fände, nicht an das Fürstl. Haus, als einem fast allezeit meistbietenden Käufer, zu überlassen stünde. So ist zu erwägen, daß ein solcher Einwand auch bey der Befolgung einer andern Prærogativ, welche die Ritter und Landschaft zu Curland und Semgallen hat, daß keine Nonindigenæ ihre Güter an sich zu bringen befugt sind, gemacht werden könne; indem man Beispiele davon genug hat, daß die fremden bereit und

fer:

fertig sind, die Güter über ihren ordnari-  
ren Werth zu bezahlen. Allein so un-  
leugbar diese besondere Vortheile der  
Privatorum bey einem an das Fürstl.  
Haus oder auch einen Nonindigenam  
erstandenen Kaufe wären und seyn könn-  
ten; so sind sie, in Absehen des ganzen  
Cörpers, einfolglich ultimato auch dessen  
besondere Theilen, es doch revera nicht,  
sondern nur scheinbare: weil der dadurch  
geschwächten, und an ihrer Staatsver-  
fassung immer mehr und mehr einge-  
schräncktern, alten Curländischen und  
Semgallischen Ritterschaft die Last aller  
und jeder Staatsunfälle desto fühlbarer  
und unerträglicher wird.

Daher ist dann gleichsam in einer Voremp-  
findung solcher Last unter vielen andern Verord-  
nungen auch diese in dem Commis. Abschiede von  
1642. §. 35. gemacht:

Die vor den Statuten Adelige Güter er-  
kauft, mögen solche behalten; jedoch daß der  
Landsfahne dadurch nichts abgehe. Die aber  
nach den Statuten dergleichen Adelige Güter  
erkauft, sollen solche den nächsten Angehörigen  
Freunden gegen Empfangung des Kauffschillings  
und der melioration auf Erkenntniß unparthey-  
scher Leute überlassen, auch an Niemand an-  
ders als von Adeln hinwieder zu verkaufen  
bemächtigt seyn &c.

Von

Von den merkwürdigen Urkunden der  
zwey vorigen Jahrhunderte, komme ich  
auf die, so das unstrige mit-  
gebracht hat.

Das Schicksal, dem die Commissio-  
rialischen Decisiones de An. 1717. aus-  
gesetzt sind, von einer Zeit zur andern  
bestritten zu werden, muß einem jeden  
Einzöglinge nahe gehen, der die Quellen  
kennt, woraus diese, einer Königl. und  
Reichstägigen Commission, Decisiones  
ihren Bestand erhalten. Ich mag es  
nicht leugnen, daß ich, ihres Schicksals  
Ungerechtigkeit bewundernd, einige Be-  
trachtungen zu ihrem Behufe hier nie-  
derschreiben würde; wenn nicht, die zur  
Zeit des großen Landtages A. 1746. von  
mir, als damaligen Landbothen Mar-  
schall und Landes Bevollmächtigten an-  
gefertigte und dem Landes Abgeordne-  
ten nach Warschau mit seiner Instruc-  
tion, zur Abwendung des, mittelst einer  
aus der Kanzeley ad mala narrata ema-  
nirten Declaration von 1739, denenselben  
angedroheten Untergangs, ertheilte An-  
zeige und Deduction bereits alles aus-  
führlich in sich hielte, was nur mit  
Grunde gesaget werden kan, diese Com-  
mis-

missor. Decisiones vor dem Verfalle zu bewahren.

Die bey heimlicher Ausbringung der allergerechsamst 1746. verruffenen Declaration von 1739, wider die Activität Commiss. Decisionen von 1717. als eines pœnal-Gesetzes, gemachten und in der Folge aufgerührten Zweifel, finden ihre völlige Auflösung in einem, unlängst anonimisch ausgekommenen Aufsätze, so unter dem Namen, politische Betrachtungen über den itzigen Zustand von Curland, bekannt genug ist. Wohin dann diejenigen zu verweisen, mir die Erlaubniß ausbitte, welche mit dergleichen Zweifel noch beladen wären.

In Absicht auf die Commiss. Decisiones von 1727, habe ich vor einem gewissen Vorurtheile zu warnen, das ich öfters wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, und so darinn bestehet: Das nämlich verschiedene, bloß auf dem Falle einer neuen Regierungsart und Form, darinn enthaltene Verfassungen, auch, bey der Fortdauer unserer itzigen Regierungs Form, zur Anwendung kommen könnten.

Und

Und zum Troste derer von meinen Mitbrüdern, die der totalen Jurisdiction halber besorgt sind, davon ihrer Meynung nach die Fürstliche Investitur Diplomata für die Herzoge sprächen, muß ich nur soviel sagen: wie man nichts weiter als dieselben Investitur Diplomata darüber zu forschen habe, aus welchen diese fürchterliche Zweifel einem entweder selbst zugewachsen, oder durch andere veranlaßet worden, um diese totale Jurisdiction in ihrem vehiculo, und dergestalt eingeschränkt zu finden:

Denique Illust. Ejus Jurisdictionem totalem pro eo, ut in Privilegiis Div. Prædecessorum Nostr. continetur. —

Juxta Leges & Consuetudines moresque antiquos confirmamus &c.

— Licebit Nobilitati a Principe suo ad Conventum provinciale provocare.

Zum Beschlusse dieses Aufsatzes wird mir erlaubt seyn, die Fruchtbarkeit der darinn ausgeführten allgemeinen Gründe, in einer besondern Anwendung, auf des Curländischen Ritter-Ordens Befügnisse, zu zeigen, welche dieser Orden, als ein mitpaciscirender Haupttheil der allgemeinen Subjections-Pacten, und als der einzige Landesstand dieser Provinzen, mit dem die Abänderung der ersten Regiments Form behandelt worden,

G 2

gehabt,



machte und nebst des übrigen Kieflandes Ritter Orden, den Subjection's Conditionen, ihres eigenen Laufs, das Wesen und den Bestand gegeben hatte. Blieb demnach die Verwechslung des Herrmeisters Lebtags, mit der Erb-Herrschaft, und dieser letztern Einführung und Etablisement auf alle Zeiten, unmöglich, solange die Eurländische und Semgall. Landesstände durch ihre für die letztere ausgefallene Wahl diesem, vom Herrmeister unternommenen Behandlungs-Geschäfte nicht den Schwung und kräftigen Grund zum glücklichen Ausschlage geben; so folgt ganz unwidersprechlich:

Daß, so wie die ersten allgemeinen Verträge, und die darinn etablirte Regiments Gestalt, nach den eigenen Worten ihrer Confirmation: ab Equestri Ordine, nempe ipsa Nobilitate Indigenis tam ultra citraque Dunam habitantibus, das Wesen und ihren Bestand haben. Und so wie die Verwechslung der Herrmeisterlichen geistl. Lebtags Herrschaft in eine weltfürsichtliche Erbhererschaft, und derselben Aufrichtung, nach dem ausdrücklichen Inhalte der Investitur Diplomatum und Landes-Urkunden, ihren

Haupt:

Hauptgrund in dem gepflogenen Rathe, guten Willen und der freyen Wahl der Eurländischen und Semgallischen Ritterschaft hat.

Eben dieser Ritter und Landschaft auch, nach dem Ausgange der erwählten Erblinie, und des mit Ihr, nach der Reichstägigen Disposition von 1589. vollständig erledigten Regiments dieser Art, entweder die Einrichtung der unmittelbaren Regiments Form, nach der durch die ersten allgemeinen Verträge bestimmten Maasse, oder auf dem Fall einer, von allen dahin einschlagenden Theilen beliebten, mittelbaren Regierungs Form, dessen Gegenstandes Wahl besonders zustehe.

Wie überzeugt die Ober und Schutzherrschaft selbst dieser Grundwahrheit sey, geben die seit der Subjection erfolgten Præscripta Commissionum sowohl, als die Acta Commissorialia deutlich an; indem die erstern den Auftrag, alles mit gepflogenen Rathe und Willen des Ritter Ordens den öffentlichen Verträgen gemäß zu bestellen, und die letztern die wirkliche Vollziehung davon in sich halten.

S 4

Ja.

Ja, je untrügbarer es ausgemacht, daß die von unserer Ober- und Schutzherrschaft gewählte Raasse der eventuellen Regiments Form allzeit die allgemeinen Subjection's Verträge, als die ewige Grundveste dieser mit ihren Staaten so genau vereinbarten Provinzen, zum Grunde gehabt, und haben müssen. Je unentbehrlicher bey Behandlung derselben die Berathung und Miteinstimmung der Curländischen und Semgallischen Landesstände jedesmal beurtheilet und gehalten worden. Und endlich, so bekannt es aus den Reichs- und hiesigen Landtags Acten ist, daß die Abänderung der, in den ersten allgemeinen Verträgen gegründeten, und 1589. auf den Ausgehungs Fall der Kettlerischen Lientere assumirten immediaten Regiments Form von Seiten dieser Landesstände selbst, nach ihren freygewählten und gut befundenen Gründen, veranlaßet und in des Reichstags Befehl von 1736. gebracht und besorget worden, um desto unentkräfteter bleibt der Schluß: daß, so wie der Curländischen und Semgallischen Ritter- und Landschaft, bey der Fortdauer eines Fürstl. Stammes, eine gewisse

weise Raasse an Landes Gerechtsamen und Herrlichkeiten aus den Grundverfassungen eigen ist: eben diesen und einzigen Landesständen auch, nach Ausgange des Fürstl. Stammes, da sie unter der, in den allgemeinen Verträgen etablirten, immediaten Regiments Form, und einer fernerweitigen, in der Folge communi consensu eingeführten, mittelbar fürstlichen allerdings wieder zu wählen haben, entweder die Einrichtung der in den Pactis publicis primævisque beliebten und Inhalts solcher zum Nutzen und Wohlfahrt des Landes allzeit zu verbessernden Regiments Verfassung; oder in dem andern, einer gemeinschaftlich beliebten, mittelbaren Regiments Falle die Wahl dessen Gegenstandes ungehindert zustehe.

Welchen Landesständen aber die Einrichtung der Regiments Verfassung, ja gar eine, damit zu ihrem Vortheile vorzunehmende Verbesserung zukommt; oder auf den andern Fall, die Wahl ihrer, einer mit der Durchl. Respublique Pohlen obhandenen Connexion völlig convenablen Erbfürsten nicht zu behindern siehet; weil sie sonst die erste

tere immediate Regiments Art, der andern vorziehen würden, solchen Ständen kann auch auf keine Weise versagt seyn, bey der Wahl einer neuen Fürstl. Lientie, sich eines und das andere, per Pacta conventa zu bedingen, wozu die ersten Grundgesetze leiten und die kräftigsten Gründe darbieten.

Den Einwürfen zu begegnen, die aus dem Vorfalle mit dem Grafen von Sachsen, aus der Eingehung dessen erfolgten eventuellen Wahl nämlich, wider diesen Beweis des Wahlrechts gemacht werden dürften, dienet nur die Zergliederung der Sätze dieses Beweises, woraus gnügl. erhellet: daß die Wahl eines Fürsten zu einer solchen Zeit nicht statt finden könne, da die gemeinschaftliche getroffene Verfügungen wegen etabliung einer unmittelbaren Regierungsart noch wirklich bestehen. Wie nun des gedachten Grafen Wahl zum Curländischen Herzoge, zu einer Zeit vorgenommen worden, als die 1589. bey erfolgter Reichstägigen Einwilligung in die mittelbare Fürstl. Regierung, festgesetzte Bedingung einer, nach Ausgange der Kettlerischen Lientie, zu

re:

retablirenden immediaten Incorporation, nebst der Activität des auf diesem Grunde, 1617. tempore Formul Regim. errichteten Huldigung Eides, noch völlig bestand, und nicht eher, als 1736, communi consensu erst einging; eine dergleichen unzeitige Fürsten = Wahl aber durch meines hier ausgeführten Beweises Sätze selbst nicht gerechtfertiget wird: so kann aus dem erfolgten fruchtlosen Ausgange dieser Wahl wider die Wahlfreyheit selbst nichts nachtheiliges gefolgert werden, und eben daher betreffen die aus diesem Vorfalle wider meinen Beweis etwa zu machenden Einwürfe denselben auf keine Art mehr.

Nachdem ich nun das ehrwürdige Ansehen und die ewige Auctorität der öffentlichen und allgemeinen Subjections Pacten aus allem Widerspruche gesetzt und völlig gerettet; hienächst auch hinlängliche Gründe angezeigt habe: wie man sich der, über eine und andere Materie noch herrschenden Zweifel wohl zu entledigen, und die Auflösung einiger andern zu veranlassen hätte. So wünsche ich, bey Erstehung

künstli-

künftiger Zweifel, mit dererselben ver-  
einbarten Last die Nothwendigkeit ein-  
mal fühlen zu lernen, an einem Corpo-  
re Statutorum, oder der Zusammentra-  
gung aller Rechte, Gerechtsame und  
Befugnisse der Ober- und mittelbaren  
Herrschaft und des Landes, zu arbeiten;  
dessen Anfertigung doch die Landes Ge-  
setze ausdrücklich heißen, und den Weg  
dazu so vortheilhaft für das Land be-  
stimmet und geöfnet haben, daß es den-  
selben ohne Kosten betreten

kann.

